

PROJECT
eines
CODICIS FRIDERICIANI *Pomeran.*

oder
Sr. Königl. Majestät
in Preussen.

Selbst vorgeschriebene

Neuverfaßte PROCES-Ordnung

nach welcher

Alle PROCESSE in einem Jahr
durch drey *Instantzen* zum Ende gebracht
werden sollen.

Stettin

gedruckt bey Herrn. Gottfr. Effenbarten.

Ex Bibliotheca Pomeranica

PROJECT

class

CODICIS FRIDERICIANI

class

Dr. August. Balthasar

in

Stenographische PROCES-Verfahren

und

die PROCESSE in ihrem

Verhalten zum

Verfahren



Verfahren

Verfahren

Vorbericht.



eine Königliche Majestät in Preussen, haben aus einem allergerechtestem Trieb zur Justitz einen Plan formiret, wornach alle Prozesse in einem Jahr, durch alle Instantzen, abgethan und geendiget werden können und müssen.

Die Erfahrung hat auch gezeiget, daß die Sache möglich sey, indem bey der Regierung, Hof-Gericht, und Consistorio zu Stettin, nicht ein einziger von denen 1600 Processen (worunter einige 200 und 250 Jahre gedauret) welche in dem vorigen Jahr geschwebet, übrig geblieben, sondern auch alle neue Prozesse von dem Januario, Februario und Martio dieses Jahres würcklich geendiget seyn.

Wie dann auch alle Prozesse bey dem Hof-Gericht zu Cöslin (welche sich im vorigen Jahr auf 730 belaufen) würcklich abgethan, und theils durch Vergleichhe, theils durch Definitivas zu Ende gebracht, auch von denen neuen Processen des Monaths Januarii, Februarii und Martii keine oder wenige mehr übrig seyn.

Weil nun Sr. Königl. Majestät Intention dahin gehet, die Justitz auf einen beständigen und soliden Fuß zu setzen, so haben Sie allergnädigst befohlen, Dero Plan in eine ordentliche Process-Ordnung zu verfassen, alles was aus denen unzähligen Edicten in die Processualia einschlägt, derselben zu inseriren, und künftig, mit Aufhebung aller übrigen Edicten, einzig und allein nach dieser Ordnung zu verfahren.

Damit aber diese Ordnung mit aller behörigen Sorgfalt eingerichtet werde, so haben **Se. Königl. Majestät** bewilliget, daß zuvörderst ein Project von dieser Ordnung verfertigt und gedruckt werde, damit die Pommersche Collegia, und Dero getreue Land-Stände, auch Advocaten etc. ihre Monita darüber machen, und was etwa noch mehr zu Befoderung einer wahren Justitz gereichen kan, an die Hand geben mögen.

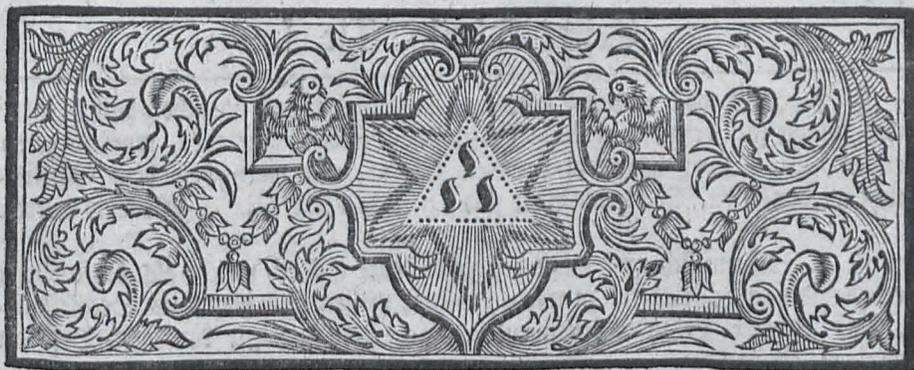
Es müssen aber diese Monita an den Groß-Canzler und Etats-Ministre von COCCEJI eingesandt werden, da dann alle und jede Monita genau erwogen, und dem Befinden nach darauf reflectiret werden soll, allermassen ohnedem dieses Project, welches in der Eile verfertigt worden, in vielen Stücken geändert werden muß und soll.

Weil es aber mit dem Druck etwas langsam zugehet, hat man zur Gewinnung der Zeit sofort die bis ad Part. III. Tit. 6. abgedruckete Bogen zu distribuiren nöthig gefunden.

Stettin den 6ten Julii 1747.



Erster



Erster Theil.

Tit. I.

Von unserer Regierung in dem Herzogthum
und Fürstenthum Pommern Bestellung,

und

Vom Richterlichen Amt überhaupt.



S. 1.
Nachdem Wir in unserm Herzogthum Vor-Pommern die Regierung mit dem Hofgericht und Consistorio combiniret haben, so soll künftig nur ein Justitz-Collegium in Stettin gehalten, und die Regierung genant werden.

S. 2. Diese Regierung soll aus zweyen Senaten bestehen, und zwar Der erste oder oberste Senat aus einem Präsidenten, einem adelichen, und zweyen bürgerlichen Regierungs-Räthen.

Der zweyte oder andere Senat soll mit einem Vice-Präsidenten, einem adelichen Rath, und zweyen bürgerlichen Räthen versehen werden: Welcher zweyte Senat auch die Consistorial-Processse respiciren soll.

Die geistliche Sachen aber, welche nicht zur Contradiction kommen, als die Examination und Ordinirung derer Prediger, Abnahme der Kirchen-Rechnung, Besorgung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, und anderer piorum corporum etc. sollen in dem dritten SENAT von dem Directore, dem General-Superintendenten, und zweyen Geistlichen versehen werden: So bald es aber zum Process kommt, und Verhör darüber angesetzt werden muß, soll der Director die Sache an den zweyten Senat übergeben.

§. 3. Wir wollen auch Sechs Referendarios, halb adelichen, halb bürgerlichen Standes (wann sich dergleichen habile Subjecta finden,) bestellen, wovon zwey bey dem ersten Senat, zwey bey dem zweyten Senat, und zwey bey dem Consistorio gebraucht werden sollen. Von deren Amt und Function unten §. . gehandelt werden soll.

§. 4. Wann sich auch junge geschickte Leute melden, welche als Auscultatores bey der Regierung admittiret zu werden suchen, wollen Wir gleichfals Sechse, halb adelichen, halb Bürger-Standes benennen, damit dieselbe sich zur künftigen Beforderung qualificiren können.

§. 5. Ferner wollen Wir unsere Regierung nicht mit alzuviel Subalternen überhäufen, sondern nur einen Protonotarium, drey Secretarien, welche zugleich die Registratur versehen sollen, sechs Cangelisten und so viel Copiisten bestellen. etc.

§. 6. Weil alles an dem Präsidenten und Vice-Präsidenten gelegen, und nimmerehr eine gute und redliche Justitz-Pflege zu hoffen ist wann die Chefs ihre Råthe und Advocaten nicht übersehen, die Unordnungen ändern, auch alle Chicannen coupiren können; So wollen Wir keine andere, als bekante, solide, und adeliche Personen, welche schon eine zeitlang in Justitz-Collegiis geseßen, derer Rechte und Landes-Verfassungen kundig, in praxi geübet, auch nebst der Gelahrtsamkeit die behörige Activität und Auctorität besitzen, zu diesen wichtigen Aemtern annehmen.

Wir wollen aber bey Vergebung dieser Chargen Uns daran, ob dieser oder jener Rath der nächste in der Ordnung sey, gar nicht binden: Allermassen Wir keinem Regierungs-Rath ein Recht in diese Chargen zu ascendiren zugestehen; sondern Uns nach Gefallen die Besetzung derselben vorbehalten.

Und wann Wir auch schon einem oder dem andern eine Expectantz auf diese Aemter verleihen, wollen Wir doch daran nicht gebunden seyn, vielmehr soll dieselbe als sub- et obrepirt gehalten werden.

Damit Wir aber auch von der Capacität des Präsidenten und Vice-Präsidenten völlig versichert seyn mögen; So sollen dieselbe (wann sie nicht schon vorhin die Proben, welche von einem Regierungs-Rath erfordert werden, und von welchen jezo gleich gehandelt werden soll, ausgestanden) sich dem examini rigoroso unterwerfen.

§. 7. Wann eine Rathsstelle bey der Regierung erledigt worden, und sich einige Candidaten, sie mögen Referendarii oder Fremde seyn, darzu angeben, so sollen dieselbe

(1.) Bey unserm Cammer-Gericht in Berlin öffentlich aus denen schwersten Materiis derer Landes-Rechten einen morgen, und

(2.) Des andern Tags aus der Pommerschen Proceß-Ordnung examinirt werden. Hiernächst

(3.) Wann sie wohl bestanden, (dann wann es ihnen an der Theorie oder Praxi fehlet, sollen sie auf erfolgten Bericht sofort abgewiesen werden,) müssen sie überdem eine Probe-Relation aus einer weitläufigen und wichtigen Sache verfertigen: Worbey ihnen zugleich

(4.) Ein Correferent zugegeben werden soll, welcher des Candidati Relation controlliren muß.

(5.) Diese beyde Relationes müssen in pleno verlesen, hiernächst über die Capacität des Candidati auf Eyd und Pflicht votirt, und das darüber gehaltene Pro-

Protocoll dem Ministre, zu dessen Departement die Provintz gehöret, zum ferneren Vortrage eingeschicket werden. Es ist aber nicht genug, daß nach der bisherigen Gewonheit berichtet werde, daß dergleichen *Candidati*-Zofnung von sich geben, daß sie durch ihre *Application* sich künftig *qualificiren* möchten: Weil Wir unsere Regierung mit Leuten besetzt wissen wollen, welche die behörige Qualitäten schon haben, nicht aber mit solchen, die die Capacität erst erhalten sollen.

(6.) Es muß aber ein jeder Candidat, welcher sich zu dergleichen Charge angibt, vor dem Examine 10 Rthlr. erlegen, welche unter die Examinanten und Correferenten getheilet werden sollen.

(7.) Wann jemand sich durch einen andern Weg, als Wir hierinn vorgeschrieben, in die Regierung einschleichen sollte, oder wohl gar von dem Examine und der Probe-Relation in Berlin Dispensation suchen und erhalten würde, muß das Collegium denselben nicht recipiren, sondern bey unsern Ministren vom Justitz-Departement Vorstellung thun, und, daß es wider den von uns selbst vorgeschriebenen Plan laufe, berichten.

Solte alsdann dem ohngeacht dessen Reception dem Collegio anbefohlen werden, so soll der Rath niemahls darbey sicher seyn, sondern das Rescript für subret obrepirt gehalten, und derselbe über kurz oder lang nicht allein dimittirt, sondern auch angehalten werden, alles, was er an Besoldung und Sporteln erhalten, nebst dem Duplo dem Fisco erstatten.

(8.) Im übrigen wollen Wir zwar auf die Referendarios vor andern reflectiren, wann sie gleiche Capacität mit diesen haben. Wir wollen aber nicht daran gebunden seyn, sondern uns die Ersetzung der ledigen Stellen hierdurch ausdrücklich reserviren, allermassen dieselbe unter dem Vorwand, daß sie schon bey der Regierung mit gearbeitet, sich daher kein Recht anmassen sollen noch können.

§. 8. Es sollen keine Referendarii angenommen werden, wann sie nicht zuvor bey der Regierung öffentlich examiniret worden, und in Theoria et Praxi eine ziemliche Wissenschaft erlangt, auch eine Probe-Relation abgestattet haben.

Wann die Regierung hievon Pflicht-mäßigen Bericht erstattet, und das Protocol mit denen Votis einschicket, wollen Wir wegen deren Reception nähere Verordnung ergehen lassen.

§. 9. Wir wollen auch keinen Auctatorem in das Collegium admittiren, als welcher wenigstens 20 Jahr alt, von gutem Herkommen, und guter Conduite ist, auch seine Studia in Jure auf einer Königlichcn Universität absolviret, und deswegen ein gutes Zeugniß von der ganzen Juristen-Facultät erhalten, anbey zu seiner Subsistenz einige Mittel hat.

Wann der Candidat diese Umstände bescheiniget, muß derselbe gleichfalls öffentlich bey der Regierung examiniret werden: Und wann sich einige Profectus bey ihm finden, wollen Wir auf erfolgten Bericht unsere Willens-Meinung wegen dessen Reception eröffnen.

§. 10. Mit dem Examine des Protonotarii soll es eben so, wie mit denen Rätthen gehalten werden: Er muß auch überdem in Berlin bey dem Constitutioniren, und bey denen mündlichen Verhören einen Tag das Protocol führen.

§. 11. Weil wir zu denen Secretariaten künftig keine andere, als gelehrte und geschickte Leute, welche allenfalls die von Hofe aus erforderete Berichte legaliter und cum

rationibus verfertigen können, annehmen wollen; So sollen diejenige, welche sich zu diesen Chargen melden, eben so, wie die Rätthe, die Probe ausstehen, und überdem in Berlin die in einem Tag abgefaste schriftliche Decreta extendiren.

§. 12. Die Registratores müssen gleichfalls etwas vom Jure und dem Process verstehen, daher die Regierung dieselbe darüber examiniren, und von deren Capacité berichten, auch davor stehen muß.

§. 13. Zu Canzelisten sollen keine angenommen noch vorgeschlagen werden, welche nicht von bekantten ehrlichen Eltern gebohren, eine gute Erziehung, und eine vernünftige Aufführung haben, zugleich aber auch eine gute und leserliche Hand schreiben, und einen lateinischen Terminum verstehen, d. i. die Classen durchgegangen seyn.

§. 14. Es ist aber bey Bestellung dieser Secretarien, Registratoren, und Canzelisten unser ernstlicher Wille, daß wenn die Eltern von dieser Profession gewesen, und ihre Kinder darzu angezogen haben, diese jederzeit fremden præferirt, und uns in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 15. Die Canzeley-Diener können zwar von dem Präsidenten vorgeschlagen werden, er muß aber keine andere, als abgedachte, oder blessirte Unter-Officierer, deren gute Conduite von dem Regiment, wo sie gestanden, attestirt wird, und die lesen und schreiben können, in Vorschlag bringen, und wenn sich dergleichen nicht finden, wollen wir auf erhaltene Nachricht dem Collegio dieselbe zuschicken.

§. 16. Vorgedachter unserer Regierung ertheilen Wir hiedurch eine vollkommene Macht und Autorität, an unserer Statt, und in unserm allerhöchsten Nahmen alle Public- und Privat-Sachen, insonderheit aber, die derselben anvertraut geist- und weltliche Justitz- und Process-Sachen, wie dieselbe beschaffen seyn mögen, zu entscheiden, und zur gebührenden Execution zu bringen zc. Sie müssen aber die Processe, auf ihre theure geleistete Pflicht auf alle rechtliche Art, und nach dieser Ordnung zu verfürzen, und dieselbe durch alle Instantzen in einem Jahr zum Ende zu bringen suchen; allen Menschen ohne Ansehen der Personen, Grossen und Kleinen, Reichen und Armen, gleiche und unpartheyische Justitz administriren, so wie Sie gebenden vor dem gerechten Richterstuhl Gottes solches zu verantworten, damit die Seuffer der Witwen und Waisen, auch anderer Bedrängten, nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mögen.

§. 17. Sie sollen auch auf keine Rescripta, wenn sie schon aus unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbahre Rechte sub- et obrepirt worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird: Sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß sofort berichten.

§. 18. Gleich wie Wir von wohlgezogenen und vernünftigen Rätthen, insonderheit welche adelichen Herkommens, seyn, nicht vermuthen, daß dieselbe ihre Gott und Uns schulbige Pflicht dergestalt vergessen, und sich durch Geschenke und Versprechungen, oder durch Animosität, Freund- oder Feindschaft werden bewegen lassen, die Justitz zu verkaufen, oder eine offenbahre Ungerechtigkeit zu begehen; also wollen Wir, wann Uns dergleichen vorgebracht würde, Uns sofort nicht zu einigem Mißtrauen, vielweniger zu einer Unnade gegen Sie bewegen lassen, sondern Sie zuporderst darüber zulänglich hören und vernehmen.

§. 19. Würde sich aber nach genauer Untersuchung finden, daß jemand sich durch Gift und Gaben habe bestechen lassen, so soll derselbe, er sey hohen oder niedrigen Standes,

des, als infam cassirt werden, und was er empfangen dem Fisco mit Beyfügung des Dupli anheim fallen. Worbey wir uns ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, den Richter mit Leib, und wol gar mit Lebens-Strafe zu belegen.

§. 20. Der Advocat oder Procurator welcher die Geschenke offerirt, oder seiner Parthey solche zu geben anrath, oder das Präsent würcklich einliefert, soll ewig zur Karre gebracht, oder auch, dem Befinden nach, gar am Leben gestraft werden.

§. 21. Wann ein anderer Unterhändler darunter gebraucht wird, derselbe soll mit einer starcken Geld-Busse, oder mit zeitlicher Festungs-Arbeit belegt werden.

§. 22. Wann ein fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht erhält, und einige nicht ungegründete Vermuthungen vorhanden seyn, muß er solches dem Präsidenten bey Strafe der Cassation anzeigen, welcher uns immediate davon, wann die Denunciation einigen Grund hat, berichten soll.

§. 23. Damit aber denen Richtern kein Vorwand übrig bleibe die Corruptiones zu bemänteln, so wollen Wir nicht allein würckliche angenommener Geschenke darunter begreifen; Sondern wann auch dergleichen nur versprochen, oder pro promovenda justitia, oder nach ausgesprochener Urthel pro studio et labore, oder unter was für einem Prætext es geschehe, offeriret werden. Ja wann sie auch nur in esculentis et potulentis bestehen.

§. 24. Unter die Corruptionen wollen Wir auch verstehen, wann des Richters Frau, Kindern, oder nahen Anverwandten etwas offeriret oder versprochen wird, es mag in Geld, Geldes Werth, oder einigen Beneficiis bestehen.

§. 25. Derjenige, welcher die Corruption würcklich angebracht soll Sachfällig declariret, und nicht weiter gefragt werden, ob die Sache recht oder unrecht sey: Welches auch statt haben soll, wann schon die Sententz zur Execution gebracht, und einige Zeit nachher die Corruption entdeckt worden; und soll der gewinnende Theil ohne weiteres Verfahren zur Restitution angehalten werden.

§. 26. Es soll auch demjenigen der den Proceß verlohren hat frey stehen, binnen drey Tagen, nachdem das End-Urthel zu seiner Wissenschaft gekommen, dem Gegentheil und dessen Advocato, prævio juramento calumniæ, den Eid zu deferiren, daß er weder durch Gift und Gaben, noch durch Versprechungen einiger Erkäntlichkeit an die Richter, oder derer Angehörigen und Freunde, noch durch andere verbotene Wege das obfigliche Urthel erhalten habe.

§. 27. Wann der Regierung und deren Membris zwar keine Corruption, wohl aber eine aus Animosität begangene offenbare Injustitz imputiret wird, und bey der Untersuchung solches wahr befunden wird, so soll der Richter eben so wie vorhin geordnet ist als ein Meineidiger bestrafet werden.

Im Fall aber die Ungerechtigkeit aus einer Ignorantz herrühret, soll der Rath dimittirt, und demjenigen, welcher über das Unrecht geklagt, die Kosten des ganzen Proceßes zu erstatten schuldig seyn.

§. 28. Weil aber die Unschuld auch sicher seyn, und von rechtsschaffenen und unbesleckten Richtern alle Verunglimpfung abgelehnt werden muß, so soll es mit denen, welche denen Richtern dergleichen Corruption, oder sonst eine andere vorsätzliche offenbare

Ungerechtigkeit ohne Grund imputiren, und dieselbe nicht erweisen, folgendergestalt gehalten werden.

Wann es eine bürgerliche und nicht in dignitate constituirte Person ist, die den Richter einer Corruption oder vorsätzlichen Ungerechtigkeit beschuldiget, so soll dieselbe mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen; deren Advocat, auch der das Memorial unterschrieben, und der Concipient welcher das Memorial verfertigt, sollen mit gleicher Strafe belegt werden.

Wann es aber ein Edelmann, oder eine andere mit einem vornehmen Amt bekleidete Person ist, soll dieselbe von denen Revisoribus der Acten, wann der Richter unschuldig befunden wird, pro infami declariret werden, folglich ihres Amtes verlustig gehen, dem Richter einen öffentlichen Widerruf thun, und noch darzu nach ihrem Vermögen bis 2000 Rthlr. Geld-Strafe geben; und behalten Wir Uns bevor das Jus talionis befundenen Umständen nach noch weiter zu extendiren.

§. 29. Wann Fremde dergleichen Ehren-rührige Beschuldigungen in ihren Schriften vorgeben würden, sollen die Ober- und Unter-Gerichte Macht haben, dieselbe, wann sie unter ihrer Bothmäßigkeit anzutreffen seyn, so lange in Person zu arrestiren, bis dasjenige was wider sie erkannt ist zur Execution gebracht worden:

Wann sie aber weder unter ihrer Bothmäßigkeit anzutreffen seyn, noch auf richterliche Citation erscheinen, sollen sie in der Haupt-Sache nicht weiter gehöret, und auf des Gegentheils Ansuchen in Contumaciam verfahren, deren Ablieferungen per Requisitoriales verlangt, und wann dieselbe verweigert wird, dem Befinden nach deren Nahmen an den Galgen geschlagen werden.

§. 30. Schliesslich muß in Abwesenheit des Präsidenten der Vice-Präsident, und wann dieser verhindert wird, der vorsitzende Rath, er mag aditigen oder bürgerlichen Standes seyn, das Directorium führen.

* * * * *

Tit. II.

Zu welcher Zeit die Regierung gehalten werden soll, und von denen *Feris*.

§. 1. Soll bey der Regierung viermahl Gerichts-Tag in der Wochen gehalten werden; nemlich den Montag, Mittwoch, Freytag und Sonnabend.

§. 2. In denen drey ersten Tagen, wird alles was gerichtlich verhandelt werden muß, vorgenommen; den vierten Tag, nemlich des Sonnabends, werden die Verhöre die in der Woche übrig geblieben continuiret, und die Behörs-Bescheide und Urthel, auch andere Sachen, welche in der Wochen nicht haben referiret oder abgethan werden können, vorgetragen und expediret, wovon die Ordnung unten Tit. . vorge-schrieben wird.

Alle Sonnabend müssen auch die Criminal-Räthe die Inquisitionen-Sachen in dem zweyten Senat vortragen, und die Criminal-Urtheil berichtigen.

Den Dienstag und Donnerstag werden die geistliche Sachen verhandelt, wie solche Tit. I. §. 2. dem dritten Senat zugeeignet worden.

§. 3. An denen Sonn- Fest- und Buß-Tagen, sollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn daß wegen Insinuation der Testamentorum, Interposition und Introduction der Appellationen, oder andern Fatalien halber, auch wegen Arreste, und sonst, die Sache keinen Verzug leiden wolte. Wie denn auch Contracte, Gedinge, Verträge und Vergleiche, auch andere willkührliche Handlungen die keiner gerichtlichen Solennität bedürfen, sonderlich nach verrichtetem Gottesdienst, wohl mögen errichtet und vollzogen werden.

§. 4. Es soll auch die Regierung in der Ofter- Pfingst- und Christ-Woche jedesmahl 14 Tage, und in der Erndte 4 Wochen, nehmlich vom 20ten Julii bis den 20ten Augusti geschlossen seyn.

§. 5. In diesen legen Ferien können nicht allein schriftliche Supplicata übergeben, sondern auch Tutores und Curatores bestellet, auch in Wechsel- und andern Sachen welche eine schleunige Expedition erfordern, Verhöre angesetzt, und was Unser Präsidant und Räthe sonst vor nöthig erachten veranlasset werden.

Zu dem Ende müssen die gegenwärtige Räthe in der Wochen, und zwar des Mitwochs, und bey dem Consistorio des Donnerstags, einmahl zusammen kommen, und die ihnen distribuirte Memorialien referiren, auch was sonst vorkommen möchte abthun.

§. 6. Die Erndte-Ferien sollen nicht allein denenjenigen welche damit würcklich beschäftigt, sondern auch denen so damit nicht occupirt seyn, zustatten kommen.

§. 7. Die Partheyen können sich auch in andern nicht excipirten Fällen der Ferien begeben, und sich in den Process einlassen.

Tit. III.

Von dem Amte des Präsidanten.

§. 1.

Der Präsidant muß en general alle Sachen und Handlungen welche zum Departement der Regierung gehören, so wohl in als auffer Gericht dirigiren, und beyde Senatus, nebst dem Consistorio, müssen demjenigen was er befiehet gehorchen, gestalten derselbe allein die Memorialien und die Acta distribuiret, Re- und Correferenten bestellet etc.

§. 2. In Specie aber präsidiret er in dem ersten oder Ober- SENAT, und muß darauf Achtung geben, daß die Ordnung von demjenigen was in pleno verhandelt werden soll, wie unten Tit. . §. . vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

§. 3. In denen 4 Gerichts-Tagen muß er alle Morgen präcise um 8 Uhr, auf der Regierung sich einfinden, denen Audientzen vom Anfang bis zum Ende beywohnen, und sich auffer wichtigen Ursachen nichts davon abhalten lassen; Auch dahin sehen, daß die Rätthe und Subalternen zu rechter Zeit bey der gesetzten Strafe erscheinen; Im übrigen aber in genere darauf Achtung geben, daß ein jeder sein Amt nach Anleitung der vorgeschriebenen Ordnung thue, gestalten er die Säumige privatim, oder, wann es nöthig, im Collegio ermahnen; wann dieses aber nicht helfen will immediate an Uns berichten soll. Immaffen Seine Königl. Majestät, wann Klage über die Bedienten geführt wird, und der Präsidant solche nicht absetzet, oder nicht davon berichtet, sich an ihn halten werden.

§. 4. Er muß das Regierungs-Siegel in guter Verwahrung unter seinem Schloß halten, dasselbe in keiner andern als in denen Regierungs-Sachen gebrauchen, oder gebrauchen lassen, die Siegelung aber in seinem Hause durch die geschworne Canzley-Diener verrichten lassen; Alles was unter diesem Siegel ausgefertigt wird muß er unterschreiben, oder, wann er verhindert wird, solches dem Vice-Präsidenten, und in dessen Entstehung dem vorsitzenden Rath des ersten Senats anvertrauen.

§. 5. Er muß davor sorgen, daß die Canzley-Diener ihm alle Nachmittag die Specification derer Memorialien, den Tage-Zettul, und die Distributions-Bücher vorlegen müssen; Er muß auch sofort die Decernenten und Referenten beyfügen, und dahin sehen, daß in allen diesen Puncten nach der Ordnung wie solche unten Tit. . §. vorgeschrieben worden, verfahren, die Decreta, Bescheide, und Urthel ohne Nachsicht fertiget und publiciret, und die sämtliche Processse in einem Jahr geendiget werden.

§. 6. Wann Rescripta oder Cabinets-Ordres einlaufen, muß der Präsidant dieselbe sofort dem Collegio publiciren, und dahin sehen, daß dasjenige was Wir darin anbefohlen haben, scheinig expedirt und zur Execution gebracht werde.

Wann etwa Bericht darin erfordert wird, muß der Präsidant nach beschehener Publication den Referenten sofort benennen, und davor sorgen, daß die Acta demselben, noch denselbigen Tag, zu Abfassung des Berichts zugestellet werden.

Und damit der Präsidant wissen könne ob das befohlene zur Execution gebracht, oder der etwa erforderte Bericht abgestattet sey; So muß er sich eine besondere Tabelle der eingelaufenen Rescripten verfertigen, und 1.) die Rahmen der Partheyen, 2.) das Datum, und 3.) Präsentatum, 4.) contenta Rescripti, und 5.) den Decernenten, oder wann Bericht erfordert wird, den Referenten notiren etc. Diese Tabelle muß er beständig auf der Regierung vor sich liegen haben, und, wann der Bericht verlesen und approbiret worden, vor die Expedition sorgen, auch 6) wenn solches geschieht, und 7.) der Bericht gesiegelt und auf die Post gegeben worden, dieses gleichfalls in die Tabelle eintragen.

Es muß aber der Präsidant darauf Achtung geben, daß auch demjenigen, was vermöge des Decreti anbefohlen worden, nachgelebt werde; massen nicht genug ist, wenn §. E. von denen Unter-Gerichten Bericht darüber erfordert, oder der Parthey injungirt wird, dem Rescripto ein Genügen zu thun zc. sondern er muß dahin sehen, daß allen dergleichen Verordnungen ein Terminus sub pœna inserirt werde, binnen welchen Partio docirt, oder der Bericht eingeschicket werden soll: Bis dahin muß der Präsidant die Tabelle nicht weglegen.

Wann die Unter-Richter oder Partheyen hierunter säumig seyn, muß der Präsidant die Straffe so fort beytreiben.

§. 7. Wann Klage über das Verfahren der Regierung und deren Decreta geführt wird, insonderheit wenn es Officirs und Soldaten betrifft, muß der Präſident Acta ſelber nachſehen, und die Kläger umſtändlich mit Rationibus beſcheiden; Wann ſie ſich mit Gleich und Recht nicht begnügen wollen, ſondern die Regierung weiter importuniren, muß er dem Commandeur davon Nachricht geben, und wann dieſer dem Kläger keinen Einhalt thut, an Uns immediate berichten.

§. 8. Er muß die Einigkeit in dem Collegio fleißig zu unterhalten ſuchen, jedem ein freyes Votum verſtatten, und dahin ſehen, daß keiner dem andern in ſeiner Ordnung obloquire, und in die Rede falle; ſondern daß einer gegen den andern ſich aller gebührenden Beſcheidenheit gebrauche: Würde ſich aber jemand unterſtehen ſich anzüglicher und ſchimpflicher Reden zu gebrauchen, ſoll der Präſident dieſerwegen, und wer den Anfang dazu gemacht, immediate an Uns berichten.

Wann die Räte und Gerichts-Bediente unter ſich in Streit und Uneinigkeit gerathen, ſoll keiner mit dem andern in Wortſtreit ſich einlaſſen, oder denſelben zur Rede ſtellen, ſondern derjenige, welcher ſich offendiret zu ſeyn vermeynet, ſoll dem Präſidenten ſolches anmelden, welcher entweder allein, oder mit Zuziehung ein Paar Räte, den Streit in Güte beylegen, oder in deren Entſtehung dahin ſehen muß, daß kein Scandalum und Verhinderung in denen gerichtlichen Verrichtungen daraus entſtehe: Wann ſolches nicht zu hindern, muß der Präſident die Sache dem Collegio übergeben und rechtlich darüber erkennen laſſen.

§. 9. Von Privat-Informationen der Partheyen, müſſen ſowohl der Präſident, als übrige Membra Collegii, ſich enthalten: Um ſo vielmehr, da jeſo die Proceſſe beſchleuniget werden ſollen, ſolglich dem Collegio die ohnedem benöthigte Zeit, durch dergleichen mündliche Informations entzogen wird. Dahingegen einer jeden Parthey und deren Sachwalter frey ſtehet, durch ein pro Memoria über die Protraction der Juſtiz bey dem Präſident ſich zu beſchweren, oder ſonſt ſeine Nothdurft ſchriftlich vorzuſtellen, welcher darauf Acta ſelber nachſehen, und dem Befinden nach remediren muß.

§. 10. In denen Ferien muß der Präſident die gegenwärtige Räte anhalten, daß ſie einen Tag in der Wochen zuſammen kommen, und die unterdeſſen eingelaufene Sachen (welche ihnen in denen Ferien diſtribuirt werden) vortragen, und decretiren, die fertige Relationes ableſen, auch die Verhöre, worinnen Periculum in mora, abwarten müſſen.

§. 11. Der Präſident muß das Diſtributions-Buch beſtändig in der Audientz vor ſich liegen haben, und nachſehen, ob auch die Relationes in der geſetzten Zeit verfertigt, und die Urtheil publiciret worden, und ſodann die Sache durchſtreichen; Wiebrigenfalls aber ſich nach der Urſache der Verzögerung erkundigen, und die Säumnige zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 12. Er muß ſich alle Monath die neue eingelaufene Proceſſe ſo weit dieſelbe noch nicht abgethan ſein, vorlegen laſſen. Eine jede beſonders nachſehen, und examiniren, ob der Proceſſ von denen Advocaten von Anfang recht inſtruiert worden? ob und von wem die Sache verſchlept werde? ob die Sache, inſonderheit wann ſie eine Kleinigkeit betrifft, nicht zu vergleichen ſey? etc. Er muß dem Befinden nach denen Advocaten und Decernenten, wann ſie etwas verſehen haben, ſolches ex officio anzeigen, und die erſtere anweiſen, wie ſie die Sache beſchleunigen, und zum Ende bringen ſollen.

§. 13. Er muß vor allen Dingen auf die Depositen-Casse Achtung geben, alle Monath dieselbe durch ein Paar Rätthe visitiren, und darüber ein Protocol halten lassen, und, nach Anleitung der Constitution von denen Depositis, vor deren Sicherheit sorgen.

§. 14. Es muß der Präsidant auch auf die Advocaten genaue Achtung geben, daß sie in gehörigen Schrancken gehalten werden, und von ihnen dasjenige worzu Wir die Advocaten unten Tit. . §. . angewiesen, genau beobachtet, dieselbe auch, wenn sie dagegen handeln, mit denen darauf gesetzten kleinen Strafen belegt werden, allermassen der Präsidant davor stehen soll.

Im Fall einer oder der andere von denen Advocaten die ihm vorgeschriebene Pflicht nicht beobachtet, soll der Präsidant solches im Collegio vortragen, da dann, wann das Collegium davon berichtet, der Advocat sofort ohne weitere Untersuchung der Ursache dimittirt werden soll.

§. 15. Die Advocaten müssen alle Jahr dem Präsidanten eine Tabelle von ihren Processen einliefern, wie solche oben Tit. I. §. 6. vorgeschrieben worden.

§. 16. Es muß auch der Präsidant ein wachsames Auge auf die Fiscäle haben, und den Advocatum Fisci anhalten, daß er alle Monath die eingelaufene Listen derer fiscälischen Prozesse ihm zustellen müsse: Diese Listen muß der Präsidant sorgfältig examiniren, und nachsehen, ob nach der Criminal-Ordnung in denen specificirten Sachen verfahren sey.

Im Fall einer oder der andere sein Amt nicht thut, muß der Präsidant davon berichten, da dann der säumige Fiscalis sofort dimittiret werden soll.

§. 17. Der Präsidant muß auch auf die Unter-Gerichte fleißig Achtung geben, und sich erkundigen, ob die Justitz daselbst auch kurz und gut, und ohne grosse Kosten administriret werde. Gestalten die Rätthe, wann Sachen per appellationem von denen Unter-Gerichten an die Regierung gelangen, bey ihren Relationen solches jederzeit genau anmercken, und dem Präsidanten anzeigen müssen, ob in dem modo procedendi eine Irregularität sich herfür thue; da dann durch ein besonderes Rescript der Unter-Richter zu mehrerer Regularität angewiesen, und dem Befinden nach gestraft werden soll.

§. 18. Alles was zu Beförderung der Justitz gereichen kan muß unser Präsidant bey allen Audientzen fleißig anmercken, insonderheit die Mißbräuche welche bey denen Processen einschleichen, oder welche ihm von denen Rätthen und Subalternen angezeigt werden, notiren, und die Remedur besorgen; allenfalls aber, und wenn er nicht remediren kan, oder wann eine Aenderung in einem und andern Punct zu machen, mit dem Collegio solches überlegen, und davon berichten.

§. 19. Es muß also der Präsidant in genere Recht und Gerechtigkeit handhaben, alle Passionen und Neben-Absichten bey Seite setzen, den Armen sowohl als denen Reichen strenges Recht, ohne Ansehen des Standes, wiederfahren lassen, insonderheit aber vor Gift und Gaben sich hüten, weshalb derselbe auf dasjenige was oben in Tit. I. §. 18. et seq. versehen ist, verwiesen wird.

§. 20. Weil auch verschiedene Tabellen zu gewissen Zeiten nach der bisherigen Gewohnheit zu verschiedenen Zeiten eingeschicket werden müssen, so muß der Präsidant davor sorgen.

I. Daß alle Jahr im Januario Uns zugefertigt werden

- 1.) Die gewöhnliche Process-Tabellen.
- 2.) Die Tabelle von den Depositen.
- 3.) Die Tabelle von denen Getauften und Gestorbenen.

Und um Trinitatis

- 4.) Die Liste betreffend die Straf-Gelder.

II. Alle Quartal

- 1.) Die Liste der abgethanen und verglichenen Prozesse, wie viel noch vorhanden, und von welchem Jahr, auch wer die Advocaten seyn.
- 2.) Die Criminal- und fiscalische Tabellen.

Und III. Alle Monath

- 1.) Eine Tabelle von denen in denen Audientz-Tagen erschienenen und abwesenden Räten.

§. 21. Schließlich muß der Präsident bey Antretung seines Amts sich mit nachfolgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerburchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, obersten Herzog in Schlesien etc. etc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn etc. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zum Präsidenten der Pommerschen und Caminischen Regierung allergnädigst bestellet und angenommen, daß Seiner Königlichen Majestät ich will getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden; So will ich auch Meinem Präsidenten-Amte Inhalts der neuen Regierungs-Ordnung getreulich und redlich vorstehen, nach gemeinen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselbe vorkommen und beglaubet werden, meinem besten Verstande nach, männlichen hohen und niedrigen Standes, ohne Ansehen der Personen, gerne hören, gleich urtheilen, mich weder Furcht, Drängung, Gewalt, Befehl, eigene Geschäfte, Liebe, Reid, Freund- oder Feindschaft, Gabe oder andere Sachen, in was Rahmen es immer geschehen möchte, nicht bewegen lassen, auch mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen so für Gericht zu handeln oder zu thun haben, oder andern ihrentwegen kein Geschenk, Gabe, Nutzung, durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinen Rahmen nehmen lassen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten der Rathschläge und Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach der Urtheil nicht eröffnen, die Sachen und Urtheil böser Meynung nicht vorziehen, sonsten auch auf die Mängel bey dem Gerichte fleißige Aufmerksamkeit haben, dieselbige abschaffen, die, zum Gerichte und in der Cansley verordnete Personen, zu fleißiger Abwartung ihres Amts fleißig ermahnen und anhalten, das Siegel so Seiner Königliche Majestät mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten, und davor sorgen wolle daß alle Prozesse in einem Jahr, so viel es nach menschlichem Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; daß ich auch sonsten alles thun und verrichten will, was einen aufrichtigen getreuen Regierungs-Präsidenten gebühret und wohl anstehet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. IV.

Von dem Amt des Vice-Präsidenten.

§. 1.

Der Vice-Präsident præsidiert bey dem zweyten Senat, wann dieser in die Neben-Stube abgetreten ist: Wie er dann auch, wann der Präsident abwesend ist, oder sonst verhindert wird, dessen Stelle bey dem ersten Senat versehen soll.

§. 2. Er muß des Morgens um 8 Uhr sich in der Regierung einfinden, und sich ohne des Präsidenten, und wann er auffer der Provintz verreisen will, ohne Unsere Special-Bewilligung nicht absentiren.

§. 3. Er muß die ihm von dem Präsidenten zugeschriebene Relationes gleich denen andern Rätthen mit übernehmen, wie er dann auch aus denen ihm zugeschriebenen Memorialien den Vortrag im Collegio thun muß.

§. 4. So bald die mündliche Verhöre geschlossen, muß sich der Vice-Präsident mit seinen Rätthen in die Neben-Stube verfügen, und die Bescheide über die gehaltene Protocolla verfertigen, die Behörs-Bescheide nebst denen Relationen zu sich nehmen, wohl verwahren, und in den Tage-Zettul einsetzen lassen, damit solche in der nächstten Audientz publiciret werden können.

§. 5. Er muß auch davor sorgen, daß die Rätthe seines Senats die ihnen distribuirte Acta zu rechter Zeit referiren, solche mit behörigen Fleiß ausarbeiten, und den Bescheid nach denen Majoribus abfassen: Er muß auch ferner sorgen, daß die abgefaßte Bescheide dem Proto-Notario sofort verschlossen eingeliefert, auch in der nächstten Audientz publiciret werden.

§. 6. Damit aber der Vice-Präsident wissen möge, was für Sachen dem zweyten, Senat distribuirte worden, und daher Achtung geben könne, daß alle Bescheide und Urthel zu gehöriger Zeit referiret werden, so soll ihm alle Tage eine Specification von denen dem zweyten Senat distribuirten Sachen, und darin verordneten Referenten von dem Registratore verschlossen communiciret werden.

§. 7. Der Vice-Präsident muß bey seiner Reception eben den Eyd abschwehren, welcher dem Präsidenten vorgeschrieben worden.

Tit. V.

Von dem Amt des Consistorial-Directoris.

Seil wegen der geistlichen Sachen eine besondere Consistorial-Ordnung verfertigt worden, wo von dem Amt des Directorii gehandelt wird, so wollen Wir uns lediglich darauf beziehen.

Tit. VI.

Von dem Amt derer Regierungs-Räthe.

§. 1.

Snsere Regierungs-Räthe sollen des Morgens präcise um 8 Uhr auf der Regierung erscheinen, oder 8 Br. in die Armen-Büchse erlegen, zu welchem Ende die Sessions-Listen monatlich eingeschickt werden sollen. Sie müssen auch bis zum Ende in der Audientz bleiben, und währendder Session nicht ohne wichtige Ursachen aus der Audientz-Stube gehen, noch sich mit denen Advocaten oder andern bereden.

Wann sie wegen Krankheit nothwendiger Weise, oder andern erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, müssen sie die Ursach dem Präsidenten schriftlich anzeigen, und an Eydes statt solche bekräftigen.

§. 2. Die Memorialien, welche ihnen distribuiret werden, müssen die Räthe mit Bedacht zu Hause lesen, mit denen Acten (welche zu dem Ende jederzeit beygefüget werden) conferiren, die Contenta auf einem besondern Zettul extrahiren, das Decret darunter schreiben, und des andern Tages in pleno daraus vortragen, die Supplicanten auf alle und jede Punkte klar und deutlich bescheiden, auch, wann sie nach den angeführten Umständen etwas unrecht bitten, dieselbe was sie thun sollen anweisen, und, wann wider die Acta und Jura geschrieben wird, die Partheyen und den Advocaten mit Gelde, oder Gefängniß bestrafen.

§. 3. Insonderheit müssen die Räthe auf die libellos actionum genau Achtung geben, ob die Sache nach der denen Advocaten gethanen Vorschrift instruiret, die Vollmacht besorget, die Documenta beygeleget, und die Conclusion auf die Præmissa recht eingerichtet sey: Wann solches nicht geschehen, müssen sie den Libellum mit der gewöhnlichen Bestrafung zurück geben, und den Kläger, wie er allenfalls seine Action anstellen müsse, anweisen.

§. 4. Auf diejenige Memorialien, worinn die Fiscæle anfragen ob eine General- oder Special-Inquisition anzustellen, müssen die Räthe mit besonderer Behutsamkeit die Resolutiones abfassen, die Qualitatem denunciationis, und die darin enthaltenen Indicia, genau und gewissenhaftig examiniren, und sich überall nach dem fiscalischen Reglement (vid. Tit. §.) achten.

§. 5. Wann Remedia von denen Unter-Gerichts-Bescheiden gesucht werden, muß der Decernente nicht sofort ein Communicetur darauf verordnen, oder die Justification abwarten; sondern, wann nach dieser Ordnung die Remedia nicht statt finden, den Provocanten schlechterdings abweisen, und den Advocaten in 10. bis 20. Ntr. Strafe condemniren.

Wie dann auch, wann die Sache sich zu denen Remediis nur ad effectum devolutivum qualificirt, dem Unter-Richter, welcher die Execution fortzusetzen gehalten ist, kein Einhalt geschehen muß.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Appellationen, welche an das Tribunal gelangen: dergestalt, daß wann jemand in verbotenen Fällen, oder welche keinen Effectum devolutivum haben, appellirt, das Collegium non attenta appellatione mit der Execution verfahren, jedoch sofort dem Tribunal die Ursache anzeigen soll.

§. 6. Wann aus denen Memorialien sich hervor thut daß der Gegentheil dagegen gehört werden muß, und die Umstände so beschaffen, daß bey einem anzusehenden Verhör die Sache, als zu weitläufftig, loco oralis verwiesen werden dürfte, so soll der Decernente zu Ersparung der Zeit keinen Terminum ansetzen, sondern sofort, nach Beschaffenheit der Sachen, dieselbe loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen, oder von 3. zu 3. Wochen verweisen, und zwar mit der Formul:

Communicetur dem Gegentheil, cum Mandato wie gebethen, eventualiter aber seine Exceptiones binnen 3. oder 8. oder 14. Tagen *rc.* a die insinuationis loco oralis einzubringen, und haben alsdann beyde Theile binnen gleicher Zeit loco protocolli zu schliessen.

Die Secretarii müssen eine accurate Specification von denen Sachen, welche dergestalt loco oralis verwiesen worden, verfertigen, und alle Gerichts-Tage dem Präsidenten vorlegen.

§. 7. Bey dem Constitutioniren oder mündlichem Vorträgen derer zur Instruction des Proceß gehörigen Memorialien, müssen die Räte auf den Vortrag der Advocaten genau Achtung geben, auch so viel nöthig davon annotiren, und dahin sehen, daß die Decreta legaliter darauf verfertiget werden. *Vid. Tit. S.*

Wann die von denen Advocaten geschene mündliche Proposition altioris indaginis ist, und eine nähere Untersuchung bedarf, und daher auf Verhör provocirt wird, oder dergleichen ex officio zu veranlassen nöthig ist; So soll (wie vorhin bey denen schriftlichen Decretis versehen) die Sache per Decretum loco oralis verwiesen werden, und zwar mit diesem Formular:

Weil die Sache eine nähere Untersuchung bedarf, wird dieselbe loco oralis von 3. zu 3. Tagen *rc.* verwiesen.

§. 9. Hauptsächlich aber müssen bey denen mündlichen Verhören die Räte desjenigen Senats, wohin die Sache gehört, das Protocol mitführen, auch keine Alotria tractiren, noch andere Sachen lesen.

§. 10. Die Räte sollen in ihren Votis nicht nach ihrem vielleicht irrigen Gewissen und Gutdünken, sondern auf des Landes Rechte, Constitution, Abscheide, Mandat, Land- und Religions-Frieden und unsern Landes-Ordnungen, Landtags-Abschiede, ehrbare Statuta und Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und Unserer gegebene Privilegia und Begnadigungen, die für sie gebracht werden, vermöge und nach Weisung ihres Eydes *rc.* Urthel und Bescheide aussprechen, und sollen weder Furcht noch Dräuen, Gewalt, Befehl, Geschäfte oder andere Sachen, von wem und in was Nahmen solches immer geschehen möchte, sich davon verhindern lassen, sondern jedermänniglich, wes Standes oder Condition er sey, Armen und Reichen, ohne Neben-Absichten, nach Eyd und Pflicht gleichmäßiges Recht wiederfahren lassen.

Im Fall einer von den Rätthen in Abfassung der Urtheil sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sondern sich öffentlich in seinen Votis der Singularität oder Eigensinnigkeit gefährlicher Weise und pertinaciter befeissen, seine Meynung contra majora quovis modo zu behaupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu captiren oder zu erlangen extra judicium sich bemühen, oder auch sonst seinem Amt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht genug thun würde, denselben wollen Wir bey der Regierung nicht dulden, sondern davon abweisen.

§. 11. Damit auch die wenige Rätthe nicht mögen abgehalten werden, alle ihre Application auf die Administration der Justitz zu wenden, so wollen Wir sie mit allen Commissionen, welche nicht in loco judicii expediret werden können, verschonen, imgleichen dieselbe mit keinen Vormundschaften, Curateln, Beyständen unmündiger, Witwen, und anderer Personen beladen: Wie Sie sich auch von selbst davon entschlagen müssen, es wäre denn, daß sie vermöge der Rechte angeborener Verwandtschaft halber sich damit zu beladen schuldig.

§. 12. Welcher Rath einer Parthey mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft in quarto gradu secundum computationem civilem zugethan, oder wegen eines bey der Sache habenden Interesse, z. E. daß er, sein Mitbelehnter wäre, oder seine nächste Unverwandten eine gleiche Sache hätten, daß er eventualiter die Eviction prästiren müste, oder wann er mit der Parthey in öffentlicher Feindschaft stünde zc. muß sich der Rath von selbst bescheiden, daß er sich seines Voti enthalten, und wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen müsse. Dahero denen Parthen und denen Sachwaltern frey stehet bey Zeiten und in Geheim dem Präsidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll sich des Voti zu enthalten.

Wann aber der Rath causam reculationis läugnen sollte, muß der Präsident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfalls an das Collegium bringen, welches causas reculationis summarie und in einem präclusivischen Termino hören, auch den Recusanten, wann das Collegium causas reculationis nicht gegründet finden sollte, nachdrücklich bestrafen muß, wogegen kein Remedium verstatet werden kan.

Es soll aber unter die causas reculationis die bloße Oblatio ad juramentum perhorrescentia, oder der Vorwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach Gefallen decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

§. 13. Damit auch allerley Nachrede und Verdacht vermieden werden möge, so sollen die Rätthe, und andere Verwandte des Gerichts, mit denen Partheyen und Advocaten keine tägliche und verdächtige Gemeinschaft und Familiarität haben, noch sich mit ihnen von Rechts-hängigen Sachen in Disputation und Rede einlassen, oder von ihnen einige Privat-Information einziehen, auch niemanden der Rechts-hängige Sachen hat in Dienste nehmen.

§. 14. Die Rätthe müssen sich in allen Sachen, welche zu der Regierung Cognition gehören, bey Strafe der Cassation, alles Advocirens und Consulirens enthalten, es wäre dann, daß die Sache sie selbst, oder diejenige, die ihnen mit Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft in dem vorhin angesetzten Grad zugethan seyn, angehe, welchenfalls ihnen unverbotten ist, denselben mit Rath an die Hand zu gehen.

Jedoch, daß sie sich alsdann und in solchen Fällen aller Function und Berührung in judicio enthalten.

§. 15. Die Rätthe, und alle andere Gerichts-Personen, sollen alles so im Rath gehandelt, votirt und beschloffen wird, und zu jemanden Präjuditz gereicht, bis in ihr Grab geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand überführet würde, daß er was einer oder der andere votiret hat offenbaret hätte, (worüber derjenige der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäußert, eydlich vernommen werden soll) so muß der Präsidēt solches immediate an Uns berichten, und darüber Verhaltungs-Befehle erwarten.

§. 16. Desgleichen sollen sie die Acta und die gerichtliche Händel, so ihnen zu referiren gegeben worden, für ihre Frauen, Diener und Haus-Gesinde nicht liegen lassen, sondern in geheimen Aecht und Verwahrung halten, damit niemand dazu komme, und die Partheyen und Advocaten, wer die Referenten seyn, oder wie das Urthel lauten werde, vor Eröffnung desselben eine Erfahrung und Wissenschaft erlangen mögen.

Sie sollen auch keine Acta über Feld nehmen, sondern wann sie verreisen, dem Registratori alle bey sich habende Acta, vermittelst einer Specification bey 5 Rthl. Strafe einliefern.

Wie dann auch niemand Acta ad referendum ohne vorhergehende Distribution an sich nehmen, auch diejenige, die ihm einmahl distribuiret worden, ehe er sie referiret, nicht wieder weggeben muß.

§. 17. Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, distribuiret wird, muß der Referent binnen 14 Tagen solche endigen; Es wäre dann, daß die Sache sehr weitläufig und wichtig wäre, auf welchem Fall der Präsidēt ihm noch 8 Tage Dilation geben kan.

Im Fall die Rätthe durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würden, die Relation in der gesetzten Zeit zu verfertigen, müssen sie sofort die Ursachen dem Präsidēt anzeigen, und solche an Eydes statt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstatet werden sollen.

Wann aber die Verhinderung lang währen solte, muß der Präsidēt einem von denen Referendariis die Relation zu verfertigen anbefehlen, demselben aber, wann kein Correferent benennet ist, einen andern Rath beyfügen.

Die ihnen zugetheilte Acta müssen die Rätthe mit Fleiß verlesen, die Acta keinem andern Assessori, vielweniger einem Fremden zu Verfertigung der Relation hingeben, oder deren Bedencken erfordern.

Diejenige Sachen, welche loco oralis verwiesen seyn, müssen nach geschעהener Distribution binnen 8 Tagen expediret, und das Urthel verfertiget werden.

Mit dem Modo referendi muß es auf die Weise, wie unten Tit. §. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

§. 18. Die Bescheide und Urthel müssen die Rätthe über alle und jede streitige Punkten klar und deutlich abfassen, damit denen Partheyen alle Gelegenheit benommen werde Declarationem sententiæ zu suchen, anbey die Rationes decidendi denenselben jederzeit inseriren. Wann aber die Sache zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, müssen die Rationes decidendi auf einem besondern Bogen beygefüget, und
im

im Fall auch auf einen Eyd erkannt würde, die Formula juramenti jederzeit der Sententz mit inferiret werden.

§. 19. Wann aus denen Acten referiret wird, müssen die übrigen Rätthe fleißig zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi et decidendi notiren, damit sie auf ihren geleisteten Eyd ihr Votum mit reinen Gewissen ertheilen können; Und muß der Präses Senatus hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 20. Wann eine Sache zum votiren herum gehet, muß kein Rath dieselbe über 3 Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1 Flr. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschicket, auf das Votum notiren.

§. 21. Die Rätthe müssen sich hüten, daß sie Unsere Unterthanen nicht mit unnötigen Processen fatigiren, oder ihre Creditores und andere Kläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incident-Puncten und Chicannen aufhalten, weil Wir denenjenigen, welche gesetzet seyn andern Recht zu schaffen, die Chicanne zu coupiren, und die Prozesse zu beschleunigen, nimmermehr verstatten werden in ihren eigenen Sachen (wie bisher geschehen) auf eine unerlaubte Art den Gegentheil herum zu führen, sondern, wann Wir Nachricht davon erhalten, sollen dieselbe sofort ihrer Dienste erlassen, und der Präsident, daß er denenselben keinen Einhalt gethan, zur Verantwortung gezogen werden.

Damit aber denen Rätthen alle Gelegenheiten zu dergleichen Chicannen um desto mehr benommen werden, so stehet einer jeden Parthey frey in dergleichen Sachen die Action bey dem geheimen Justiz-Rath einzubringen, oder, wann Sie Beklagte ist, um Remission der Klage dahin zu bitten.

§. 22. Wann es aber mit einem Rath (die Präsidenten *rc.* eingeschlossen) dahin kommt, daß er von vielen Schuldnern belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anlässet, soll sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach seines Vntes erlassen werden, weil es so bedenklich als gefährlich ist dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

§. 23. Wann ein Rath wahrnimmt daß ein Proceß in Confusion oder zur Weitläufigkeit gerathen möchte, stehet ihm frey die Advocaten oder die Partheyen selbst vorzufordern, denenselben die unvermeidliche Suiten und Kosten des Processes vorzustellen, sie zur Güte oder wenigstens zum Compromis zu bewegen, allenfalls dieselbe anzunehmen, daß sie die Incident-Puncte coupiren, und die Sache so viel möglich ad definitivam instruiren sollen.

§. 24. Die Rätthe müssen auf die Unter-Gerichte fleißig acht haben, und sorgen daß die Justitz bey denenselben kurz und ohne grosse Kosten administriret werde. Zu welchem Ende die Rätthe bey denen einlaufenden Actis primæ instantiæ die Mängel anmercken, und, wann die Sache daselbst ohne Noth weitläufig gemacht oder verschleppt worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Straf belegen müssen.

Im Fall auch sonst Klagen gegen die Unter-Gerichte wegen protrahirter oder denegirter Justitz, oder wegen übermäßiger Sportuln geführt werden solten, müssen die Rätthe, wann sie es nöthig finden, und die Sache von einiger Wichtigkeit ist, Acta

abfordern, solche nachsehen, und entweder den Richter, wann er schuldig, oder den muthwilligen Kläger, wann er zur Ungebühr geklaget, bestrafen.

§ 25. Weil die Sportuln, welche bishero die Präsidenten, Rätthe, und Subalternen bey denen hiesigen Justitz-Collegiis genossen, billig unter die hauptfächliche Ursachen der verfallenen Justitz gerechnet werden können; so finden Wir nöthig dieselbe alle aufzuheben und eine besondere Casse zu errichten, worein alle Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, (als Siegel-Groschen, Succumbentz-Gelder, Urthels-Confirmations-Concessions-Dispensations-Commissions-Gebühren, item Arrhæ, und was bey Versiegung, Inventirung, Ueberreichung der Testamenter, Abhörung der Zeugen zc. gegeben wird, Lehns- und Land-Buchs- wie auch Consistorial-Sportuln und alle Expeditions-Gebühren, wie sie in der Sportul-Ordnung enthalten seyn, kleine Strafen zc.) eingebracht werden sollen, weil Wir Unsern Bedienten zulängliche Besoldungen reichen lassen.

Es müssen zu dem Ende die expedirende Secretarii über eine jede Sache eine besondere Rechnung halten, und die Copialien mit dazu setzen, dieselbe alle Monath denen Advocaten zustellen, welche ihren Partheyen die Rechnungen mit der ersten Post zusenden, die prompte Bezahlung denenselben einbinden, auch daß solches geschehen, dociren sollen. Wann die Bezahlung binnen der Zeit nicht erfolget, soll dem Land-Deuter anbefohlen werden, dieselbe abzufordern.

Die Copialien müssen nicht mit in den Kasten geleyet, sondern denen Cancellisten bey der Einlieferung der Gelder zugestellet, und die Gebühren von der Rechnung abgeschrieben werden.

Denen fremden Partheyen kan dieses nicht zu statten kommen, sondern dieselbe müssen ehe von ihnen eine Klage angenommen wird einen tüchtigen Caventen schaffen, welcher vor die Cansley-Gebühren stehen muß, und von welchem der Land-Deuter, wann er auf erhaltene Nachricht binnen 14 Tagen die Gebühren nicht bezahlet, dieselbe abfordern kan.

Wann der Advocat sich selbst zum Caventen angiebt, soll er zwar angenommen werden, er muß aber weder Pfand noch baares Geld zur Caution dafür nehmen.

Es stehet auch der fremden Parthey frey eine gewisse Summe (welche aber sich niemahlen über 20 Rthlr. belaufen soll,) zu deponiren, wovon die Sportuln alle Monath genommen werden können; worüber Rechnung geführet, und das Residuum bey Strafe doppelter Erstattung dem Fremden ohne die geringste Chicanne restituiert werden soll.

§ 26. Schließlich müssen sich die Regierungs-Rätthe bey Antretung ihres Amts mit folgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, obersten Herzog in Schlesien etc. etc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn etc. Nachdem Seine Königliche Majestät mich vor Dero Vorpommerschen und Caminischen Regierungs-Rath gnädigst bestellet und angenommen, daß höchst-gemelbter Seiner Königlichen Majestät ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes und Frommen in allen befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach meinem besten Vermögen abwenden, wie auch in Dero Vorpommerschen und Caminischen Regierung auf gewöhnliche und ordinari Rechts-Tage, auch gütlichen Vorbescheiden und Handlungen den gerichtlichen Audientzien beywohnen, wann es die

die Noth erfordert, und von der Regierung begehret wird, in der Rathskammer aufwarten, Acta, Supplicationes, und was mir sonst unter die Hand gegeben, oder vom Præsidenten aufgetragen wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren, dabey alleine Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, nach gemeinen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben fürkommen und beglaubiget werden, meinem besten Verstande nach, männiglichen hohes und niedriges Standes gleich urtheilen, mich weder Furcht, Drängen, Reid, Gabe, Freundschaft oder andere Sachen, in was Rahmen das immer geschehen möchte, nicht bewegen lassen, auch mit Niemand keinerley Anfang oder Beyfall in Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für mir zu Rechten oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen, kein Geschenke, Gabe oder Nutzung durch mich selbst, oder andere nehmen, oder in meinen Nutz nehmen lassen, unter was Gestalt oder Schein das geschehen möchte, keiner Partheyen rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach dem Urtheil nicht eröffnen, die Sachen und Urtheil aus Vorsatz nicht verzögern, und was mir sonst von Seiner Königlichen Majestät wegen, von denen verordneten Directoren anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch dahin mit sehen wolle, daß alle Processe in einem Jahr, soviel es nach menschlichen Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; und sonst alles das thun, was einem getreuen Regierungsrath, Inhalt der Ordnung obliegt und gebühret, auch sonst wohl anstehet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. VII.

Vom Amte derer Referendarien und Aescultatoren.

§. 1.

Sir haben nöthig gefunden, wegen der jeso geringen Zahl der Rätthe bey einem jeden Senat zwey Referendarios, halb adelichen halb bürgerlichen Standes zu setzen. (*Vit. Tit. 1. §. 3.*)

§. 2. Diese Referendarien sollen bey dem Constitutioniren und denen Verhören das Neben-Protocoll führen, und des Nachmittags die Decreta darunter schreiben, welches denen Acten beygelegt werden soll.

Wie dann auch einer von ihnen, wann der Protonotarius verhindert wird, das Haupt-Protocoll überall zu führen schuldig ist.

Und stehet es lediglich bey dem Præsidenten wenn er dieses aufzutragen gut findet; allermassen derjenige, welche sich hierunter unwillig erweist, sofort dimittiret werden soll.

§. 3. Wann die Menge der geschlossenen Sachen zu groß ist, oder einer von denen Referenten durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird seine Relation

ex Actis zu verfertigen, so stehet dem Präsidenten frey die Referendarios mit zur Arbeit zu ziehen, auch die Memorialien denenselben zuzuschreiben.

§. 4. Weil die Regierungs-Räthe mit auswärtigen Commissionen nicht beladen werden sollen, so müssen diese Referendarii (wann in der Nähe des Orts keine Rechts-erfahrene Land-Räthe, Bürgermeister, Syndici etc. fürhanden, als welche zu Ersparung der Kosten für andern dazu zu adhibiren seyn) dazu gebraucht werden.

§. 5. Es sollen diese Referendarii kein Votum, auch keinen Character noch Rang eines Regierungs-Raths (wann sie solche nicht vorher gehabt, oder besonders erhalten) haben. Jedoch soll ihnen der Rang für allen Subalternen verstattet seyn.

§. 6. Ausser diesen Referendariis haben Wir auch nöthig gefunden bey einem jeden Senat zwey Auscultatores, halb adelichen halb bürgerlichen Standes, ohne Titul und Rang zu bestellen, welche sich zur künftigen Beförderung qualificiren, und nebst der Theorie auch den Praxin zu lernen suchen müssen.

§. 7. Wann diese Auscultatores sich eine Zeitlang geübet, und das Collegium von deren Capacität versichert ist, stehet dem Präsidenten frey, dieselbe bey geringeren Sachen und Commissionen, auch bey Distribution derer Memorialien mit zu gebrauchen.

§. 8. Beyde, so wohl die Referendarii als Auscultatores, müssen an Eydes statt versprechen, verschwiegen zu seyn, und in denen ihnen aufgetragenen Sachen nach denen Rechten und dieser Ordnung zu handeln und zu verfahren.

Tit. VIII.

Von dem Amt des Protonotarii.

§. I.

Der Protonotarius soll Achtung geben, daß alles bey der Cansley in guter Ordnung gehalten werde: Wann also einiger Mißbrauch sich einschleichen oder einige Unordnung vorgehen solte, muß er die Bedienten glimpflich ihrer Schuldigkeit erinnern, wann sie sich aber nicht daran kehren, muß er dem Präsidenten die Sache melden.

§. 2. Der Protonotarius muß das Haupt-Protocoll bey denen Verhören und bey dem Constitutioniren führen, auch bey Verfertigung derer Decreten gegenwärtig seyn, und die Decreta denen Constitutions-Protocollis beschreiben; folglich, da er überflüssig zu thun hat, keine andere Function, auch keine Commissionen übernehmen.

§. 3. Der Protonotarius muß in denen Audientz-Tagen des Morgens früh præcise um 8 Uhr, und des Nachmittags um 3 Uhr, bey 8 Gr. Strafe sich auf der Regierung einfinden, vor geendigter Session und Arbeit nicht weggehen, vielweniger gar weg bleiben.

Wann

Wann er aber wegen wichtiger Ursach (die er dem Präsidente schriftlich und an Eydes statt anzeigen muß) nicht erscheinen kan, muß der Präsidente einen von denen Referendariis unterdessen dazu benennen.

§. 4. Der Protonotarius aber muß in Sachen die ihm und seine Verwandten angehen, oder darin er Advocando bedient gewesen, sich des Protocollirens und anderer gerichtlichen Handlungen enthalten.

§. 5. Was die Advocaten proponiren, soll der Protonotarius so wie es vortragen wird, von Wort zu Wort, so viel es zur Sachen dienet, protocolliren, und stehet es nicht in seinen Gefallen die Vorträge zu contrahiren oder abzuführen.

§. 6. Der Protonotarius muß sich alle Audientz-Tage mit denen expedirenden Secretariis zusammen thun, und diejenige Sachen, welche zum Verhör verwiesen worden, in einen richtigen Tage-Zettul bringen, die Termine nach Gelegenheit des Tage-Buchs, und nachdem die Partheyen weit oder nahe wohnen, ansetzen: und niemals mehr als 10. Verhöre auf einen Tag verzeichnen: auch kein Verhör über drey Wochen hinaus setzen.

§. 7. Das Haupt-Protocoll oder Urthel-Buch muß in dem verordneten Schranck verwahret bleiben, und niemand abgefolget werden, sondern wann eine von Gerichts-Verwandten-Personen sich darinn zu ersehen hat, so muß solches an geordneter Gerichts-Stelle geschehen.

§. 8. Wann auch von denen Partheyen Briefe, Siegel und andere Schriften produciret werden, soll der Protonotarius solche sofort nebst einer Specification denen Registratoren zustellen, welche dieselbe fleißig verwahren, auch denen Advocaten auf ihr Begehren eine Recognition darüber ertheilen sollen.

§. 9. Wann ein Eyd abzuschwören, muß der Protonotarius denselben nach Anleitung derer ergangenen Abschiede einrichten, und nichts ab- oder darzu thun, solchen denen Partheyen vorher, ob sie noch etwas darbey zu erinnern haben, vorzeigen, auch wann einige lateinische Wörter darinn enthalten, solche denenjenigen, welche der Sprache nicht mächtig seyn, erklären.

§. 10. Der Protonotarius wie auch die beyden Secretarii sollen den Rang gleich nach denen bürgerlichen Regierungs-Räthen haben, folglich allen andern Titular-Räthen vorgehen.

§. 11. Der Protonotarius muß die Deposita in richtiger Ordnung halten, und überall sich nach dem Depositen-Edict achten.

§. 12. Schließlich muß sich der Protonotarius mit folgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwöre dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Fridrich Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, obersten Herzog in Schlessen etc. etc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn etc. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zu einem Protonotario in Dero Vorpommerschen und Caminischen Regierung allergnädigst bestellet und angenommen, daß höchstgemelbter Seiner Königlichen Majestät ich will getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Nutzen und Besten suchen und befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, und meinen besten Vermögen nach abwenden. Ich will auch meinen aufgetragenen Amte mit getreuen Fleiße obliegen,

F

der

der Partheyen Fürträge und Gerichts-Acta, desgleichen alle Briefe, Schriften und Abschriften getreulich protocolliren, aufschreiben und verwahren; Urkunde, Briefe und anders so gerichtlich eingebracht bey dem Gericht und Acten behalten, dieselbe oder deren Abschriften ohne Befehl des Präsidenten, oder so dessen Stelle vertreten möchte, niemand geben, noch sonst was zu der Partheyen Sachen gehört, jemanden eröffnen und lesen lassen, alle Heimlichkeit des Raths und Gerichts gänzlich verschweigen, keiner Parthey wider die andere Verwarnung thun, Nachricht geben, noch rathen, von Partheyen oder von andern ihrentwegen in Rechts-hängenden Sachen, oder so meines wissens bald Recht-hängig werden möchten, kein Geschenk oder Gaben nehmen, oder durch die Meinigen nehmen lassen, unter was Prätext und Schein das geschehen möchte, an der Gebühr so mir verordnet mich genügen lassen, darüber nichts nehmen, noch jemanden damit entweder selbst, oder durch meine Bediente oder Schreiber übersetzen, und sonst alles das thun und lassen, was einem getreuen Protonotario nach Inhalt der Regierungs-Ordnung wohl anstehet und gebühret. Alles getreulich sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. IX.

Von denen Secretariis.

§. 1.

Die Secretarii müssen alle Morgen um 8 Uhr, bey 1 Flr. Strafe auf der Regierung sich einfinden, und ohne Erlaubniß nicht davon gehen, auch nach geendigter Audientz sich jederzeit in die Verhör-Stube verfügen, und nachsehen ob noch einige decretirte Sachen vorhanden seyn.

§. 2. Sie müssen was auf den Memorialien decretiret worden, ungesäumt extendiren, sich nach dem Decret richten, darinn aus Gunst oder Mißgunst nicht zu weit gehen, nichts auslassen, auch von dem Ihrigen nichts hinzuthun, die Memorialien mit Fleiß lesen, die Contenta recht erwegen, darnach das Concept formiren, den Punct worüber suppliciret wird, deutlich im Rescript benennen, folgendes was geschrieben revidiren und nachsehen, denen Partheyen was decretiret ist vor der Ausfertigung nicht zeigen, und die expedirte Sachen verschlossen dem Präsidenten zur Versiegelung zu senden.

§. 3. Die Decreta müssen sie nicht zu Hause, sondern auf der Regierung entweder desselben Morgens, oder, wann sie nicht fertig werden können, des Nachmittags expediren, und die Extensiones mit eigener Hand ad acta schreiben; auch die Zeit, wann die Expedition zur Mundirung hingegeben worden, auf die Expedition notiren.

§. 4. Sie müssen sich in Sachen die sie oder ihre Verwandten angehen, oder worin sie zuvor advocirt haben, alles expedirens und anderer gerichtlichen Handlungen enthalten, und solche dem andern Secretario überlassen.

§. 5. Wie sie dann auch bey Strafe der Cassation keine Correspondenz in Proceß-Sachen mit den Partheyen unterhalten, vielweniger denenselben mit Consiliis an die Hand gehen, Supplicationes machen, vor sie sollicitiren zc. vielweniger vor die Rätthe Relationes verfertigen, oder deren Vota und andere Geheimnisse der Regierung jemand entdecken sollen.

§. 6.

§. 6. Sie müssen die expedirte Sachen alle Morgen durch einen Aushang denen Parthen kund machen, solche aber keinem Procuratori (als welche Wir gänzlich bey denen Procellen abgeschafft haben) sondern bloß denen Bedienten der Advocaten abfolgen lassen.

§. 7. Auch müssen sie jederzeit die Taxe der Gerichts-Gebühren auf die Extension setzen, über jede Sache ratione der Gebühren richtige Rechnung halten, solche alle Monath denen Advocaten zusenden, und wann die Bezahlung erfolget, die Gelder in Gegenwart des Controlleurs in den Kassen legen, und alle Monath denen Deputirten Rechnung darüber ablegen.

§. 8. Wann die Secretarii finden solten daß der Decernent nicht über alle Punkten verordnet, oder daß sonst etwas wegen einiger ihnen bekanten Umständen dabey zu erinnern wäre; so stehet ihnen frey dieserwegen bey dem Decernenten anzufragen, und ratione expeditionis näheren Verhaltungs-Befehl einzuhohlen.

§. 9. Die Secretarii müssen nebst dem Protonotario alle Tage den Tage-Zettel, wie solcher Tit. VIII. §. 6. vorgeschrieben ist, berichtigen, und dafür sorgen daß mit Ansetzung der Termine die behörige Behutsamkeit gebraucht werde.

Und diesen Tage-Zettel müssen sie durch den Cansley-Diener des Abends um 3 Uhr dem Präsidenten zur Benennung der Referenten vorlegen.

§. 10. Was die Canselisten mundiren müssen die Secretarii nachsehen, und die Copeyen collationiren, die decretirte Schriften aber denselben Tag in die Registratur remittiren, damit dieselbe sofort ad acta geheftet werden können.

§. 11. Die Secretarii müssen sich eines geziemenden Cansley-Styli gebrauchen, imgleichen die Titulatur wohl in Acht nehmen, und die Aufschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey: Wie dann die Advocaten angewiesen werden, die Vor- und Zunahmen der Partheyen und ihre Bedienungen, so viel möglich, in ihren Memorialien anzumercken.

§. 12. Wann ihnen von denen Parthen etwas zu vidimiren oder zu collationiren übergeben wird, müssen sie die Collation mit gehörigen Fleiß verrichten, und unter der Abschrift mit eigener Hand die Richtigkeit attestiren, und dafür stehen; worauf das Regierungs-Siegel beygefüget werden soll.

§. 13. Sie müssen auch für die Expeditiones nichts vor sich nehmen, sondern mit ihrem, aus der Sportul-Casse ihnen destinirtem Quanto zufrieden seyn. Und wann sich äußern solte, daß die Secretarii hierwider gehandelt, und von Partheyen welche Processe haben per directum vel indirectum, unter was für Prætext es sey, wann es auch pro promovenda expeditione, oder die Sache zu recommandiren geschicht, ein Geschenk nehmen würden, oder dasjenige, was sie vor Versiegelung, Aufnehmung der Testamente &c. bekommen, nicht getreulich zur Sportul-Casse einliefern; sollen dieselbe als Perjuri ohne alle Gnade cassiret, und sie sowohl, als der Donator und die Unterhändler, überdem mit einer ansehnlichen Geld-Strafe belegt werden.

§. 14. Der Lehns-Secretarius muß sich alles Decretirens enthalten, und bloß dasjenige, was ihm von der Regierung (wo künftig alle Lehn-Sachen vorgetragen werden sollen) befohlen wird, expediren, in denen Sachen aber wo sein Gutachten erfordert wird muß er solches nach Eyd und Pflicht erstatten.

§. 15. Die Secretarii sollen sich mit nachfolgenden Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, obersten Herzog in Schlesien etc. etc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn etc. Nachdem Seine Königliche Majestät mich zu einem Secretario bey Dero Vorpommerschen und Caminschen Regierung allergnädigst bestellet und angenommen, daß höchstgemelbter Seiner Königlichen Majestät ich will getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Dero Königlichen Hauses Nutzen schaffen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, und meinen besten Vermögen nach abwenden. Ich will auch meinem aufgetragenem Amt mit getreuem Fleiß obliegen, der Partheyen Fürträge und Gerichts-Acta, dergleichen nebst dem Protonotario alle Briefe, Schriften und Abschriften getreulichst protocolliren, aufschreiben und verwahren, Urkunde, Briefe und anders so gerichtlich einbracht, bey dem Gerichte behalten, dieselbige, oder derer Abschriften ohne Befehl des Gerichts-Verwalters, oder so dessen Stelle vertreten möchte, niemand geben, noch sonst was die Partheyen angehet, eröffnen noch lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Raths und Gerichts gänzlich verschweigen, keiner Parthey wider die andere Warnung thun, Nachricht geben noch rathen, von den Partheyen oder von andern ihrentwegen in Rechts-hängenden Sachen, oder so meines wissens bald Recht-hängig werden möchten, kein Geschenk noch Gaben nehmen, oder von den Meinigen, oder anderen für mich oder die Meinigen nehmen lassen, unter was Prætext oder Schein das geschehen möchte, an der Gebühr so mir verordnet, mich genügen lassen, darüber nichts nehmen, noch jemand damit entweder selbst, oder durch meine Bediente oder Schreiber übersetzen, und sonst alles das thun und lassen, was einem getreuen Regierungs-Secretario nach Inhalt der Regierungs-Ordnung wohl anstehet und gebühret; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. X.

Von denen Canzelisten.

§. 1.

Die Canzelisten müssen um 8 Uhr bey 8 Gr. Strafe sich auf der Regierung einfinden, und vor geendigter Session nicht weggehen, auch des Nachmittags von 3. bis 4. Uhr wieder herauf kommen.

§. 2. Dieselbe müssen alle Befehl, Citationes, und alles was unter dem Siegel ausgefertigt wird, selber schreiben.

§. 3. Sie fertigen auch die Copeyen aus, und schreiben auf jeder Seite 24. Zeilen, müssen auch die Buchstaben nicht zur Ungebühr extendiren.

§. 4. Was die Canzelisten nicht schreiben, müssen sie durch die uns mit Eyd und Pflicht verwandte Copisten abschreiben lassen: Wozu Leute welche eine leserliche und correcte Hand schreiben können, und einen lateinischen Terminum verstehen, genommen, und mit Eydes-Pflicht belegt werden sollen, daß sie der Ordnung nachleben, und dasjenige was ihnen zu schreiben anvertrauet geheim halten wollen.

§. 5.

§. 5. Was die Copisten abschreiben, müssen sie auf ihre Pflicht revidiren, und daß es collationiret, darunter geschrieben.

§. 6. Die Canzelisten und Copisten sollen alles in der Canzelisten-Stube schreiben, und nichts mit nach Hause nehmen. Wann es aber die Nothdurft erfordert, insonderheit bey kurzen Tagen, daß sie ausserhalb schreiben müssen, sollen ihnen nicht die ganze Acta, sondern allein das Stück so zu copiiren nach Hause mit zu nehmen verstatet werden.

§. 7. Es soll kein Canzelist und beendigter Schreiber in Parthey-Sachen bedient seyn, oder für dieselbe sollicitiren, noch denenselben von ihrer Verrichtung Part geben.

§. 8. Wann die expedienda expedirt seyn, müssen sie zu ihrer Justification das Datum und die Stunde, wann sie die Sache empfangen und dem Secretario wieder eingeliefert, unter das Concept notiren.

§. 9. Kein Canzelist soll über die Schreib-Gebühren einiges Geschenke, es mag Nahmen haben wie es will, wann es ihnen auch gutwillig offeriret wird, nehmen; keiner Parthey dienen, noch vor dieselbe sollicitiren, und wann sich dergleichen Verdacht äussern solte, muß der Präsidant sich sorgfältig darnach erkundigen, und davon berichten, da dann der Schuldige castirt und über dem an Geld oder am Leibe gestraft werden soll.

§. 10. Die Canzelisten sollen mit folgenden Eyd belegt werden:

Ich N. N. schwere zu Gott etc. daß ich meinem Amte mit Lesen, Schreiben, In-grossiren und Copiiren, treuen Fleisses obseyn, darinnen keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit der Regierung, als abgefassete Urtheil, Decrete und Rescripte, dann auch eingebrachte Rundschaft, Protocolle, Regierungs-Handlung und Schriften niemand eröffnen, oder anders als der Ordnung gemäß lesen lassen, noch ohne Erlaubniß der Regierung davon Copey geben, weniger von den Votis der Beyßiger, so ich deren kundig, Nachricht ertheilen, deswegen und sonst auch kein Geschenke von jemand fordern, heischen oder nehmen, im übrigen alles das thun was einen getreuen Canzelisten wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. XI.

Von denen Canzley-Dienern.

§. 1.

Sleich wie des Botenmeister-Charge bey der neuen Einrichtung ganz unnöthig ist, als soll dieselbe hierdurch aufgehoben seyn, und hingegen zwey Canzley-Diener angenommen werden, deren einer bey denen Regierungs- der andere zu denen Justitz-Sachen gebraucht werden soll.

§. 2. Diese Canzley-Diener müssen von ehrlichen Herkommen und bekandter guter Aufführung seyn, auch aus abgedanketen Unter-Officieren, welche lesen und schreiben

Schreiben können, gewählt und vorgeschlagen werden. Sie müssen die Cansley-Stube rein halten, und alle Morgen vor 8 Uhr sich bey dem Präsidant einfinden, ob etwas zu verrichten sey von ihm vernehmen, auch præcise um 8 Uhr sich auf der Rath-Stube einfinden.

§. 3. Vor denen Behören liest der Cansley-Diener den Tage-Zettul ab, wie er unten Tit. §. vorgeschrieben ist.

§. 4. Wann sie die Advocaten zu denen Behören, oder andre zu melden haben, müssen sie von denen Leuten weder etwas fordern noch nehmen.

§. 5. Es muß beständig einer in der Audientz-Stube während der Verhöre aufwarten, damit er wenn Acta verlangt werden bey der Hand sey, ausserdem aber muß er vor der Thür aufwarten.

§. 6. Sie müssen niemanden unangegeben und ohne Erlaubniß in die Audientz-Stube lassen, auch, wann die Rätthe abwesend, keiner Parthey oder deren Bedienten den Zutritt über die Sachen so auf dem Tische liegen, bey Strafe der Cassation, verstatten.

§. 7. Die mündliche Citationes müssen sie selber verrichten, darüber ein richtiges Manual halten, und die Relation davon denen Registratoren thun, welche insinuationem ad acta registriren müssen.

§. 8. Wann des Morgens die Advocati die decretirte Sachen nicht abfordern lassen, müssen sie des Nachmittags die rückständige zu sich nehmen, und denenselben insinuiren, und die Gebühren von denen Advocaten fodern.

§. 9. Unser Regierungs-Cansley-Diener soll geloben und schweren, seinene Amte mit allem treuen Fleisse vorzustehn, die Briefe, wie ihm befohlen, getreulich zu bestellen, auch andere Unserer Regierung Befehle mit Fleiß und getreulich auszurichten, was ausgericht wieder anzufagen, auf das Gericht und Audientz gut aufmercken zu haben, Unserer Regierung verwandte Personen zu ehren, ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn, niemand ohne Befehl in die Raths-Stube, oder über die da liegende Briefe und Acta gehen zu lassen, als dem es Amts halber zustehet. Und, wann er des Raths oder Gerichts Heimlichkeit und Rathschläge erfahren würde, dasselbe zu verschweigen, die Partheyen daraus nicht zu warnen, oder denselben zu rathen, von den Partheyen über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts zu nehmen, und sonst alles andere zu thun und zu lassen, das einem getreuen Cansley-Diener seines Amts halben, Inhalt dieser Ordnung und sonst gebühret, alles ungefährlich.

Tit. XII.

Von dem Amt des Advocati Fisci und übrigen Fiscælen.

Sir haben zur Beobachtung der fiscalischen Sachen einen Advocatum Fisci, und drey Fiscalen allergnädigst bestellet, welche ebenfalls, wie die andere Advocaten examiniret werden, und sich zu diesem Amte auf gleiche Weise qualificiren sollen.

§. 1. Der Advocatus Fisci soll die Direction über die übrigen Fiscalen haben, auf deren Conduite Achtung geben, und dieselbe zu Beschleunigung der Inquisitions- und fiscalischen Prozesse anhalten; zu welchem Ende diese am Ende eines jeden Monats eine Specification von allen fiscalischen und Inquisitions-Processen demselben bey 5 Rthlr. Strafe einsenden müssen, welche er jederzeit dem Präsidenten vorzeigen, und was er dabey zu bedenken hat, schriftlich anzeigen muß.

§. 2. Hauptfächlich soll dieser Advocatus Fisci auf Unsere Regalia, Jura, et Privilegia Fiscalia Achtung geben, daß solche nicht geschmälert werden, wie er dann in specie unsere Jagd- Zoll- Domainen- Gränz- Lehns- geistliche und weltliche Jurisdiction- und andere Unsere Landes-Hoheit angehende Sachen selbst besorgen, und wann solche angefochten werden, bey der Regierung defendiren muß. Geringere Sachen und ins besondere Inquisitiones, muß er unter die übrigen Fiscalen vertheilen.

§. 3. Er muß ferner Achtung geben, daß denen Ordnungen und Edicten nachgelebet werde, auch die Fiscalen anhalten darauf ein wachsameres Auge zu haben.

§. 4. Der Advocatus Fisci muß samt denen übrigen Fiscalen sich angelegen seyn lassen, daß die verwürckte und erkandte fiscalische Strafen jedesmahl bald bezahlet oder beygetrieben, und gehörigen Orts richtig abgeliefert werden; Sie selbst aber müssen, wie bereits durch die Declaration vom 22ten April. 1728 verfügt, keine Geld-Strafen in Empfang nehmen, und an sich behalten.

§. 5. Was von Strafen vorfällt, davon haben sie jährlich zweymahl die Listen, einmahl zu Ende des Decembris, das anderemahl um Trinitatis, eine dem Collegio wo sie vorgefallen, die andere dem General-Fiscal bey 10 Rthlr. Strafe, ohnerinnert einzuschicken.

§. 6. Solche Straf-Listen sind nach folgenden Ueberschriften unter absonderlichen Columnen einzurichten, daß nebst generaler Anzeigung des Collegii, wo sie erkandt, verzeichnet werde:

- (1.) Das Quantum der Strafe.
- (2.) Das Datum oder Publicatum der Sententz oder Verordnung worin sie festgesetzt.
- (3.) Der Name und Condition dessen dem sie auferleget.
- (4.) In was vor Sache, und warum.
- (5.) Ob und wenn sie bezahlet oder remittiret: wobey das Quantum zu wiederholen; Was aber im Rest bleibt darf nicht wiederholt werden, weil es schon aus der ersten Numer, wenn solcher Rest unter den bezahlten oder remittirten nicht abgeschrieben, erhellet.
- (7.) Die Quota so der Fiscal erhalten: und sind zugleich die Latera zu summiren und hinten abzuschließen.

§. 7. Keine Strafe muß aus der Liste eher weggelassen werden als bis sie wirklich abgetragen; und sind deshalb die rückständigen Reste allemahl in der neuen Liste aus den vorigen Jahren bis zur Tilgung mit aufzuführen.

§. 8. Weil einige Strafen zur Renthey in der Provintz, andere aber zur General-Straf-Casse gehören, und zu der letztern Casse Inhalts der Verordnung vom 11. Nov. 1731, diejenige Strafen fließen, welche bey Hofe erkandt und verordnet, oder wann daselbst eine Leibes- Strafe in Geld- Strafe, als deren ein Jurisdictionarius sub prætextu fructuum jurisdictionis, weil derselbe kein Jus aggratiandi hat, sich nicht nicht anmassen kan, verwandelt worden etc. So müssen die zur General-Straf-Casse gehörige Strafen, welche ein Fiscal zu betreiben hat, in seiner Straf-Liste mit aufgeführt, von den übrigen Strafen separiret, und voran gesetzt, auch dafür gesorget werden, daß solche Strafen nicht zu den Rentheyen, sondern zur General-Straf-Casse, wie unterm 19ten Febr. 1732. schon verordnet, eingeschicket werden.

§. 9. Wie zu denen General-Cassen-Strafen auch die bey Unserm Tribunal erkannte, oder daselbst sonst übliche Strafen, als wegen nicht abgelegten Appellations-Eydes 2c. gehören; So müssen solche, wenn deren Beyreibung einem Fiscal in der Provintz oblieget oder committiret ist, gleichfalls so wohl fleißig beygetrieben, und franco eingeschickt, als in der Liste mit verzeichnet, und davon keine Quota zurück behalten werden.

§. 10. Die Quota gebühret sich nur in denen Sachen worin der Fiscal den Proceß selbst geführet, und gearbeitet, nicht aber, wenn er nur eine sonst festgesetzte Strafe beyzutreiben hat; doch soll ihm in diesem Fall der säumige Schuldner, weil er durch seine Saumseligkeit sich solches selbst verursacht, die desfalls zu verfertigende Aufsäßen und Sollicitationes bezahlen.

§. 11. Zur Quota wird dem Fiscal regulariter decima zugestanden, es wäre ihm dann in seiner Bestallung ausdrücklich ein mehreres verschrieben, alsdenn es dabey seyn bewenden hat.

§. 12. Damit aber die Straf-Sachen in richtiger Ordnung gehalten und geführet werden; so soll ein jedes Collegium ein ordentliches Straf-Buch, welches jederzeit auf dem Sessions-Tisch liegen muß, halten, und derjenige Rath, so im Decret, Urthel, oder Verordnung eine Strafe dictiret oder comminiret, solche zugleich selbst, und zwar auf einer Seite die dictirten, auf der andern die comminirten Strafen ordentlich unter eigener Hand, bey Vermeidung dieselbe sonst ex propriis zu erstatten, hinein tragen, und darnächst dabey notiren, ob und wann jene bezahlt sind, und diese wegen geleisteter Parition wegfallen, oder, wann nicht pariret, solche veste bleiben.

Weil aber die durch Urthel dictirte Strafen nicht eher als post publicationem eingetragen werden können, so muß der Protonotarius nach gescheneher Publication die Strafen, nebst Anführung der Urthel, mit eigener Hand in das Straf-Buch schreiben.

Solchergestalt soll es auch mit denen kleinen Strafen, welche wegen nicht gehaltenen Ordnung dictirt werden, und der Sportuln-Casse zufließen, gehalten werden.

§. 13. Dieses fiscalische Straf-Buch muß der Advocatus Fisci, und übrigen Fiscalen, fleißig und wenigstens alle Woche nach geendigter letzten Session nachsehen, und was erkannt ist einfordern, allenfalls solche ohne langwierige Nachsicht executive beytreiben; nicht weniger darauf fleißig vigiliren daß die in den Pœnal-Mandatis comminirte Strafen entweder festgesetzt und entrichtet, oder durch eine anderweitige rechtliche Verordnung wieder aufgehoben werden.

§. 14. Es ist schon vorhin verordnet, daß einem Membro Collegii die Aufsicht auf die Beschleunigung der fiscalischen Sachen, so wohl was die Strafen als Pro-
 cesse

celle, und Abgebung der Tabellen von selbigen betrifft, aufgetragen werden solle; wobey es denn ferner seyn bewenden hat, und hat der Præsident mit darauf Acht zu geben, daß, wo es noch nicht geschehen, ein Membrum Collegii dazu, und zum beständigen Decernenten ernennet, und der ernannte an seiner Pflicht es hierunter nicht ermangeln lasse, sondern einschleichende Nachlässigkeiten und Unordnungen dem Collegio jedesmahl zu nachdrücklicher Abstellung anzeige, auch darauf Acht habe, daß alle Jahr um die geordnete Zeit die Strafe und Depositen-Tabellen nach Hofe richtig eingesandt werden.

§. 15. Wie die fiscalischen Strafen nicht ohne Grund erkannt werden müssen; also sind auch selbige nicht ohne sehr erhebliche Ursach wieder zu erlassen; noch weniger ist darüber ein Verhör oder Verfahren, am wenigsten aber gar ein Remedium oder Appellation zu verstaten, wenn die Strafe nicht über 10 Rthlr. betrifft, oder dieselbe wegen nicht beobachteter oder übertretener Ordnung auferleget worden.

§. 16. Ueber die auf die Contravention der Ordnungen gesetzte Strafen und deren Erlegung, müssen der Advocatus Fisci und Fiscæle genau vigiliren, Acta selbst zuweilen darüber nachsehen, und wenn sie vermercken, daß ein Advocatus und Parthey, oder selbst ein oder anderes Membrum Collegii der Ordnung zuwieder handelten, muß der Advocatus Fisci solches dem Præsidenten zu Remedirung melden.

§. 17. Die Fiscæle müssen niemand mit unrechtmäßigen Strafen zu belästigen suchen, noch allen oft animosen Denunciationibus trauen, jedennoch aber auch die Contraventiones nicht ungerüget lassen; nicht erst abwarten bis ihnen solche angezeigt werden, sondern von selbst darauf Acht haben, sich wohl davon informiren, und wenn sie genugsam Grund und Beweis, oder Bescheinigung dazu haben, sodenn nach Anleitung der fiscalischen Process-Ordnung verfahren.

§. 18. Solten auch andere zu den juribus fiscalibus gehörige Fälle vorkommen, von welchen etwas, als von Abschoss und Nachsteuer, Confiscationibus, hæreditatibus caducis und dergleichen zu unsern Callen fließet: So haben Fiscæle solches hinter ihren fiscalischen Straf-Listen jedesmahl ordentlich mit anzuzeigen, und die von Uns unterm 27ten Martii 1744. allergnädigst verwilligte Quotam von solchen durch ihren Fleiß betriebenen Sachen nach wie vor zu gewärtigen.

§. 19. Findet der General-Fiscal bey denen fiscalischen Straf-Listen, intgleichen den fiscalischen Process-Tabellen, oder sonst in Fiscalibus etwas zu erinnern; so müssen die Fiscæle solchem ungesäumt abhelfen, fleißigen Rapport thun; und was er ihnen aufträgt, oder zu Besorgung der Strafe und Prozesse diesem oder jenem Fiscali zutheilet, von selbigem fertig zu Wercke gerichttet werden.

§. 20. Da der General-Fiscal sich vornehmlich an den Advocatum Fisci in der Provintz zu halten vermag; so müssen die übrigen Fiscæle in der Provintz, in Straf- und andern fiscalischen Sachen der Direction des Advocati ohne die geringste Weigerung sich unterwerfen.

§. 21. Der Advocatus-Fisci muß davor sorgen, daß die Criminal-Listen alle Monath von denen Unter-Gerichten sowohl, als von denen Fiscælen eingesandt werden, damit er wissen kan, wie die Inquisition-Processse daselbst geführet werden.

Er muß auch diese Listen sofort dem Præsidenten nebst seinen Anmerkungen zusenden, hienächst aber solche nebst andern fiscalischen Listen alle Quartal bey 10 Rthlr. Strafe an den General-Fiscal nach Berlin einsenden.

§. 22. Hauptsächlich aber muß er sein Augenmerk dahin richten, daß dieser neuen Proceß-Ordnung nachgelebet werde, zu welchem Ende er sich alle Tage sich in denen Audientzen einfinden, von Anfang bis zu Ende da bleiben, und Achtung geben ob etwas gegen die Ordnung, und wider ein in Jure fundirtes Interesse Fisci verhandelt oder vorgetragen werde.

§. 23. Im Fall er etwas unanständiges von einem Membro Collegii oder Subalternen wahrnehmen oder erfahren sollte, muß er solches dem Präsidenten in geheim anzeigen, und die Remedur suchen.

§. 24. Wann auf einen oder den andern einiger Verdacht einer Corruption fallen sollte, muß er dem Präsidenten sofort Nachricht davon geben, welcher die Sache untersuchen, und allenfalls die Parthey eydlich darüber befragen muß.

§. 25. Dahingegen wollen Wir ihm Unsern mächtigen Schutz angebeihen lassen, und gegen ihn niemahls ohngehörter Sache etwas verhängliches verordnen.

§. 26. Die übrigen Fiscale müssen gleichfalls auf Unsere Regalien und alle auszustehende Befugnisse und Gerechtfame genaue Achtung geben, Unsern Nutzen und Frommen ihrem äußersten Vermögen nach suchen und befodern, Schaden, Nachtheil und Gefahr verhüten, und demselben überall vorzukommen suchen. Im übrigen dasjenige, was ihnen von der Regierung, insonderheit wann ihnen die Abhörnung der Zeugen in Inquisitiones und fiscalischen Proceßes aufgetragen wird, prompt exequiren, nicht aber einige Wochen warten; wie sie denn auch ihre Berichte und Rotulos höchstens binnen 8 Tage nach verrichteter Commission bey Verlust ihrer Gebühren abstatten müssen.

§. 27. Insonderheit müssen sie, und zwar einjeder nach seiner Bestallung, auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche und gemeine beschriebene Rechte, wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehle, insonderheit in Policy-Sachen bey denen Städten, und auf dem Lande von Unsern Vasallen und Unterthanen geschehen, imgleichen, da Uns an Unsern Herrlichkeiten, es bestehen solche in Regalien oder nicht, etwas entzogen und entrissen werden sollte, getreue, sorgfältige und fleißige Acht haben.

§. 28. Alle Gerichte, Bediente und einjeder Unterthan ist schuldig, wann sie von denen begangenen Delictis und strafbaren Verbrechen einige Nachricht erhalten, Unserm Officio Fisci bey ihrem Eyd und Pflichten ohne Ansehen der Person Nachricht davon zu ertheilen.

§. 29. Wann die denunciirte Verbrechen an solchen Orten begangen werden wo denen Unter-Gerichten in criminalibus die Jurisdiction zustehet, müssen die Fiscale sich der Cognition enthalten, auch, wann ihnen aus Versehen eine Untersuchung an solchen Orten committiret wird, bey Verlust der Gebühren solches anzeigen. Jedoch müssen sie Achtung geben, daß bey den Unter-Gerichten rechtlich verfahren werde, zu welchem Ende ihnen die von denen Unter-Gerichten monatlich einlaufenden Listen von dem Advocato Fisci communiciret werden müssen.

Es wird aber den Unter-Richtern insonderheit denen adelichen Obrigkeiten auf dem Lande hierdurch ernstlich anbefohlen, Rechts-verständige, gewissenhafte und geschworne Gerichts-Verwalter zu halten, oder wenigstens in Criminal-Sachen dergleichen Personen zu gebrauchen, weil sie sonst nicht allein aller Gebühren verlustig erkannt, sondern dem Befinden nach bestraft, oder ihrer Jurisdiction verlustig erkläret werden sollen.

§. 30. Kein Officialis Fisci soll in Sachen, welche das Interesse Fisci directe oder indirecte angehen, als Advocatus dienen, auch wenn in einer Sache, die er würcklich bedienet, nachhero ein fiscalisches Interesse sich hervor thäte, muß er alsofort davon abstehen, und sie einem andern überlassen.

§. 31. Officiales Fisci müssen auch keinesweges Sachen, unter dem Prätext daß sie fiscalisch seyn, an sich ziehen, und dem Gegentheile dieselbe dadurch schwerer machen.

§. 32. Wann eine Sache, wobey Fiscus interessiret ist, auf Commission gerichtet wird, muß der Fiscalis vigiliren, und erinnern damit sie Fortgang habe, die Commission gehalten, und unverzüglich geendiget werde.

Wann die Commission hierunter säumig ist, muß er solches dem Collegio anzeigen.

§. 33. Wann Acta nachzusehen, so sollen sie ihnen von dem Gericht vorgelegt, aber niemahls mit nach Haus gegeben werden; Es wäre denn, daß sie eine ordentliche und weitläufige Deduction ex Actis verfertigen müßten; Auf solchen Fall sollen ihnen Acta geheftet und foliiret gegen einen Schein abgefolget, und solches von dem Präsidenten befohlen werden.

§. 34. In fiscalischen Sachen sollen sie mit niemanden transigiren, oder von dem Process abstehen; sondern wann sie die Sache darnach beschaffen finden, Verhaltungs-Befehle von der Regierung darüber einholen.

§. 35. Wann die Partheyen in Sachen da der Fiscus interessiret ist sich vergleichen, so kan solches dem Interesse Fisci nicht präjudiciren, sondern demselben bleibt sein Recht über kurz oder lang vorbehalten.

§. 36. Die Fiscalæ müssen niemahls ohne schriftliche Anzeige der Ursache und des Präsidenten schriftlicher Einwilligung verreisen.

Wann sie die Bewilligung erhalten, müssen sie bey 1 Rthlr. Strafe einen Substitutum bestellen, welcher in ihren Rahmen denen Audientzen beywohnen, und bey dem Constitutioniren die Nothdurft beobachten könne, damit der Lauf des Processus dadurch nicht aufgehalten werde.

§. 37. Im Fall einem Fiscal eine schwere Sache vorkommen sollte, muß er sich bey dem Advocato Fisci melden, und sich bey demselben Raths erhohlen.

§. 38. Die Fiscalæ müssen bey 4 Rthlr. Strafe alle Monath eine Liste, sowohl von ihren Inquisitionen- als fiscalischen Processen, nach der gewöhnlichen Tabelle dem Advocato Fisci einliefern.

§. 39. Im übrigen müssen die Fiscalæ alles, was ihnen von Unsern Geheimnissen anvertrauet wird, oder sie sonst erfahren möchten, bis in ihre Grube ohne Unterscheid, sie bleiben in unsern Diensten oder nicht, verschwiegen halten, auch überall ihrer theuergeleisteten Pflicht, und insonderheit ihrer Bestallung getreulich nachkommen.

§. 40. Vor diese ihre Mühwaltung haben Wir ihnen nicht allein eine gewisse Besoldung beygeleget, sondern ihnen zugleich die Freyheit verstattet in Privat-Sachen zu advociren. Wie sie denn auch von den erkantten Strafen einen Theil zu hoffen haben, wann auch schon die Strafe ex capite gratiæ remittiret werden sollte.

Es ist aber dieses von denen caducirten Lehnen, und andern wegen Verbrechen eingezogenen Güthern, auch Strafen, so über 1000 Rthlr. belaufen, nicht zu verstehen, sondern Wir wollen denenselben bloß eine Discretion davon zuwenden.

§. 41. Wann sie in denen Königl. Aemtern die Diäten und Vorschpan erhalten, können sie dieserwegen dem Inquisito nichts anrechnen.

§. 42. Im übrigen wollen Wir auf denen Hof-Fiscälen Unsern Königl. Schutß gegen alle Gewalt und Unrecht angehehen lassen.

§. 43. Schließlich müssen sich die Fiscäle mit nachfolgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere, daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste etc. etc. mein allergnädigster König und Herr, mich zu Dero Advocato und Procuratore des Vorpömmerschen und Caminschen Fisci bestellet und angenommen, Deroselben ich will getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und besodern; Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach vermögen abwenden, ferner alle und jede fiscalische Sachen, so mir aus allerhöchstgemeldter Seiner Königl. Majestät Regierung, anbefohlen, und mir sonst kund werden, mit getreuen Fleisse und meinem besten Verstande nach treiben, fordern und fortsetzen, auch emsig dahin trachten, daß alle Maleficia, Verbrechen, Criminal- und Pœn-Fälle, darin auch ohne einige Anklage der Partheyen, Amts- wegen zu procediren sich gebühret, zur gerichtlichen Cognition und Strafe gezogen werden, zu welchen Behuf ich jederzeit, was ich in Erfahrung bringe, der Königl. Regierung getreulich denunciiren und berichten, auch von Ihr desfalls Verordnung erwarten will, auch Inhalt der neuen Regierungs-Ordnung und üblichen Rechten verfahren, die verwirckte Strafen zur Execution befördern, daß selbige in die Land-Kenthey gebühlich eingeliefert werden, dem Präsidenten auch alle Quartal, oder zum längsten alle halbe Jahre eine richtige Specification der fiscalischen Processse zur Nachricht einhändigen, sonsten aber kein Geschenke, Gift oder Gaben annehmen wil, oder durch andere nehmen lassen, in meinem Amte will ich ohne Ansehen der Versohnen, Freund- oder Feindschaft, Gunst oder Ungunst, aufrichtig und gleich durchgehen, auch alles andere thun was einem ehrlichen und getreuen Advocato Fisci gebühret, auch der neuen Regierungs-Ordnung gemäß ist. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. XIII.

Von denen Advocaten.

§. 1.

Es sollen künftig bey denen dreyen combinirten Collegiis der Regierung, dem Hof-Gericht, und dem Consistorio, nicht mehr als zwölf Advocaten, inclusive der drey Fiscäle beybehalten, die andre aber alle von dem Praxi bey diesem neuen Collegio dispensiret werden.

§. 2. Diejenige Advocaten, welche nicht in Stettin, sondern in andern Städten wohnen, und als Hof-Gerichts-Advocaten vorhin recipiret gewesen, sollen künftig bey

bey der Regierung keine Praxin treiben, und keine Schriften weiter unterschreiben, sondern sie müssen ihre Partheyen anweisen einen von denen nunmehr bey der Regierung bestellten Advocaten anzunehmen, und durch denselben ihre Nothdurft schriftlich und mündlich vorstellen lassen. Und wenn ein Regierungs-Advocat die von andern concipirte Schrift unterschreibt und übergibt, muß es damit wie unten §. 18. seq. versehen, gehalten werden.

Es stehet aber denen Provincial-Advocaten bis auf fernere Verordnung frey, in denen Städten und Aemtern, wo es Herkommens, den Praxin zu treiben und fortzusetzen.

§. 3. Es müssen auch die Magistrate ihre Schriften durch einen Regierungs-Advocaten unterschreiben und durch denselben künftig bey dem Constitutioniren der mündlichen Vorträge thun, und den Proceß instruiren lassen: Es bleibt aber darbey, daß die Magistrat-Personen, wie hithero gebräuchlich gewesen, die Schriften auch selbst unterschreiben müssen.

§. 4. Und weil die Beschleunigung der Proceße hauptsächlich auf die Advocaten ankommt, so wollen Wir künftig keine als geschickte, gelahrte und erfahrene Personen annehmen, welche ein gutes Zeugniß ihrer Studien haben, und einen guten und christlichen Wandel führen.

Diese Candidaten sollen a) in Berlin zwey Tage hinter einander bey unserm Cammer-Gericht, in Gegenwart aller Rätthe, Advocaten und anderer gelahrten Leute aus der Theoria juris, und den dritten Tag aus der Pommerschen Proceß-Ordnung examiniret, und zwey Rätthe dazu von dem Präside benannt werden.

b.) Soll ihnen eine wichtige Sache zu Verfertigung einer Probe-Relation zugestellet, einer von denen Examinatoren zum Correferenten ernannt, und beyde Relationes in pleno verlesen werden.

c.) Und weil es bey einem Advocaten zugleich auf einen guten, deutlichen und kurzen Vortrag ankommt, so soll ihm eine wichtige Sache mündlich vorzutragen, und zu defendiren aufgetragen werden.

d.) Wann dieses alles geschehen, muß das Collegium über des Competentens Capacität, und wie er in allen dreyen Stücken bestanden, sein Gutachten, auf seinen Uns geleisteten Eyd, ohne Ansehung der Person, abstaten, und das Protocoll, worinn die Vota singulorum notirt werden müssen, einschicken, da Wir denn wegen dessen Reception oder Abweisung das Denöthigte verfügen werden.

Und weil es billig ist, daß denen Examinatoribus für ihre Bemühung einige Erkanntlichkeit gereicht werde, so soll der Competente, so bald er sich zum Examine meldet, 10 Rthlr. deponiren, welche unter die Examinatores getheilet werden sollen.

§. 5. Es müssen die Advocati, bey Strafe der Cassation, keine andere Aemter und Handthierungen, in specie aber keine Justitiariate, oder Commissiones auf dem Lande annehmen, auch in keinem andern Judicio als bey der Regierung und dem darunter begriffenen Consistorio denen Partheyen patroniciren.

§. 6. Es soll bey einer jeden Sache nur ein Advocatus gebraucht werden, und wann dieser einmahl sich ad causam legitimiret, soll kein anderer bey 5 Rthlr. Strafe

Strafe, ohne des ersten Vorwissen und Consens wissentlich ein Memorial in derselben Sache verfertigen oder unterschreiben.

§. 7. Die Advocaten müssen auch nicht mehr Sachen annehmen als sie bestreiten können, würden sie sich aber damit überhäufen, und ihren Partheyen dadurch etwas versäumen, sollen sie zu Ersetzung des Schadens angehalten werden.

Wie sie dann auch, wann eine Sache zu schwer ist, und über ihre Spheram steigt, solche von sich abweisen müssen, oder wann etwas dabey versehen ist, vor den Schaden stehen.

§. 8. Die Advocaten müssen nicht promiscue alle vorkommende Sachen annehmen, noch sich auf die bloße ihnen zugefertigte Instruction verlassen, sondern sich mit Fleiß von allen Umständen erkundigen, die Documenta, worauf sich die Klage gründet, sich vorlegen lassen, solche genau examiniren, die Parthey über dasjenige, was etwa der Beklagte einwenden möchte, befragen, hauptsächlich nach dem Beweis, wann die Klage negiret werden sollte, sich erkundigen, oder doch solchen, dem Befinden nach, ihnen an die Hand geben.

Solcher gestalt müssen die Advocaten für allen Dingen die Legitimation besorgen, und bey 5 Rthlr. Strafe, keine Action ohne Vollmacht anstellen, weil auch die Cautio de rato, auffer in caulis repentinis, und wo periculum in mora ist, nicht angenommen werden soll: Wann mehrere Interessenten seyn, müssen die Advocaten solche gehörig citiren lassen; Und wann ihre Parthey minore ist, das Tutorium oder Curatorium der Vollmacht in Copia vidimata beylegen zc. Sie müssen auch weiter sich genau erkundigen, ob das Forum gegründet, und wann cautio de reconventionem et prosequenda lite gefordert werden könnte, müssen sie bey Zeiten Anstalt dazu machen. Und bey über die eingezogene Information ein ordentlich Protocoll halten.

§. 9. Gleichergestalt muß des Beklagten Advocat, so viel möglich, die Partheyen selber examiniren, deren etwa habende Exceptiones wohl erwegen, und den zu Fundirung ihrer Exceptionen gehörigen Beweis zur Hand schaffen.

§. 10. Wann des Actoris oder rei Advocat die Parthey nicht mündlich zu examiniren Gelegenheit hat, und in der ihm zugefertigten Information die Sache nicht vorgeschriebener massen instruiret ist, muß er die Action nicht eher anstellen, bis er eine nähere und völlige Information erhalten.

§. 11. Wann die Advocaten in ihrem Gewissen überzeugt seyn, daß die Sache offenbar unrecht ist, müssen sie dieselbe nicht annehmen; sondern die Partheyen von ihrem Fürnehmen abrathen, ihnen die schwere Proceß-Kosten, die Verletzung ihres Gewissens, und Erwerbung des göttlichen Zorns, zu Gemüthe führen: Sich selbst aber durch die Hofnung des Salarü nicht zum offenbahren Meineyd verleiten lassen.

Wann sie aber auch einiger massen zweifelhaft anscheinen möchte, müssen sie suchen, die Sache unter sich zu vergleichen, oder auf einen Rath des Collegii compromittiren. Im Fall ein Advocat einen zweifelhaften und weit aussehenden Proceß vergleicht, sollen demselben so viel als die ganze Instantz austragen würde, dafür in der Rechnung passiret werden.

Es muß aber der Advocat jederzeit, wann die Sache verglichen wird, oder sonst durch Bezahlung der Proceß geendiget worden, solches bey Verlust seiner Gebühren bey

bey dem Constitutioniren anzeigen, und zugleich seine Gebühren liquidiren, damit die Acta reponirt und aus der Proceß-Liste gelöscht werden können.

§. 12. Weil nun von dieser Instruction die ganze Beschleunigung des Proceßes dependiret, allermassen die Advocaten (wann sie gleich Anfangs eine völlige Information erhalten, nachhero in denen weitem Instantzen die Schriften desto leichter verfertigen, und wegen Mangel der Instruction keine Dilationes fordern dürfen): So soll ein jeder Advocat, auf des Präzidenten Verlangen, seine Privat-Acten zu produciren schuldig seyn, damit dieser daraus ersehen könne, ob der Advocat vor angestellter Klage diese Vorschrift beobachtet, und ein richtiges Protocoll darüber gehalten habe; Wann solches nicht geschehen, und der Proceß dadurch verzögert worden, muß der Advocat mit 5. bis 10. Rthlr. bestrafet, und dem Befinden nach, cassirt werden.

§. 13. Weil Wir aber auch wahrgenommen, daß alle Unsere nachdrückliche Edicte, wegen Beschleunigung der Proceße, keinen Effect daher gehabt, weil die Advocaten von einer jeden Schrift und Verhör sich die Gebühren bezahlen lassen, und daher durch unzählige Memorialien, Incident-Puncten, Verhöre, Restitutions-Gesuche, den Proceß zu verlängern gesucht haben; So haben Wir kein kräftiger Mittel gefunden, die Advocaten im Zaum zu halten, als deren Gebühren usque ad finem litis auszusetzen.

§. 14. Wir befehlen also allen und jeden Advocaten, bey Vermeidung der unnachbleiblichen Cassation, keine Gebühren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, wann es auch unter dem Nahmen eines Anlehns, Geschencks, Caution etc. versteckt werden wolte, von einer Parthey anzunehmen, vielweniger de quota litis zu pacificiren, sondern es soll damit folgender gestalt gehalten werden:

Bey einer jeden Instantz muß der Advocat, bey Uebergabung seiner letzten Schrift, sub pœna amissionis seine Gebühren specificiren: Der Referent muß diese Specification mit denen Acten conferiren, alle überflüssige und unnöthige Kosten vorbegeben, und solche in dem Urthel sowohl erster, zweyter, als dritter Instantz moderiren: Die Bezahlung aber soll nicht eher bis nach völlig geendigtem Proceß erfolgen.

Welcher Advocat seine Gebühren nicht specificiren, sondern entweder vor- oder nach geendigter Sache sein Honorarium fordern, oder wann es ihm auch ultro von der Parthey finita lite offerirt wird, annehmen würde, soll er nicht allein dem Fisco quadruplum erstatten, sondern sofort seines Amtes erlassen werden.

Wann aber auch die Advocaten über die in der Sportul-Ordnung vestgesetzte Gebühren etwas fordern, oder dasjenige was sie angeben nicht verrichtet haben, sollen sie auch derer übrigen Gebühren verlustig gehen.

Bey Moderation derer Gebühren muß der Referent in jeder Instantz darauf Achtung geben, ob der Advocat redlich gehandelt, eine gerechte oder wenigstens zweifelhafte Sache defendiret habe: oder aber ob die Sache offenbar ungegründet, ob er die Remedia widerrechtlich ergriffen, und unnöthige incident Puncten formiret, auch die Schriften mit vielem Recoctis und unnöthigen Allegationen weitläufig gemacht habe: Ersteren falls soll dem Advocaten ohne höchstnöthige Moderation das liquidirte Quantum passirt werden. Letztern falls aber soll dessen Honorarium, nebst dem Duplo, jedesmahl der Sportul-Casse zugesprochen werden, und soll von dergleichen Sententzen kein Remedium statt haben.

Weil aber diese Verordnung bloß auf unsere Unterthanen, gegen welche executio wegen des Honorarii parata ist, gerichtet ist; also können fremde Kläger sich dieses Beneficii nicht gebrauchen, sondern dieselbe müssen dem Advocaten entweder einen zulänglichen Vorschuß thun, oder einen tüchtigen Caventen bestellen. Und ist kein Advocat schuldig, bis solches geschehen, das Patrocinium zu übernehmen:

Wann ein Cavent bestellt, muß der Landreuther nach Ablauf der vier Wochen, nachdem der Cavent zur Bezahlung ermahnet worden, das schulbige Honorarium abfordern.

§. 15. Wann die Advocaten Documenta, oder auf genommene Attestata zu produciren haben, müssen sie die verba formalia derselben, und wie sie eigentlich lauten, ad protocollum ordentlich vortragen, mit nichten aber falsch allegiren, oder aus denen offenbahren und klaren Worten, einen andern Verstand erzwingen, imgleichen den Ort wovon eigentlich gehandelt wird, anzeigen, damit unsere Regierung mit unnöthiger Nachlesung des ganzen zuweilen sehr weitläufigen Instruments nicht müde gehalten werden.

§. 16. Wann der Advocat vorsätzlich und wohlwissend etwas geleugnet, welches doch nachhero erwiesen wird, so soll er mit Verlust seines Honorarii ohne Gnade cassiret werden: Und wann die Parthey es geläugnet und dem Advocaten verschwiegen, soll sie die Helfte des Objecti litis entweder verlieren, oder solche dem Gegentheil über das schulbige Quantum erstatten.

Im übrigen bleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechte, daß der Reus, welcher, wenn actio realis gegen ihm angestellt wird, läugnet, daß er das Stück Gutthes besitze, nachhero aber dessen überführet wird, dem Actori den Besitz einräumen, und den Beweis, welcher sonst dem Actori obgelegen, übernehmen müsse.

§. 17. Solte sich in processu litis eine wichtige Anzeige hervor thun, woraus eine Malitia oder Animus calumniandi bey dem Principal oder dessen Advocato erscheinen solte, soll Unsere Regierung wohl befugt seyn, ex officio denenselben das Juramentum malitiæ zu imponiren, dessen sich der Advocatus oder die Parthey selbst niemahlen entbrechen, noch dargegen ein Remedium einwenden kan.

§. 18. In Proceß- und Justitz-Sachen soll kein Memorial, welches nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist, angenommen, sondern sofort durch den Cansley-Diener demselben zurück gegeben, zugleich aber auch der Supplicante befragt werden, wer das Supplicat verfertiget, und was er dafür gegeben habe.

Wann der Verfertiger unter der Regierung Jurisdiction stehet, soll derselbe vorgefordert, und wann er dessen geständig ist, mit 10 Rthlr. Strafe, oder wann er solche binnen drey Tagen nicht erlegt, vier Wochen halb bey Wasser und Brod zur gefänglichen Haft gebracht werden.

Wann der Concipient unter einer andern Jurisdiction stehet, muß das Memorial an den Magistrat des Concipienten ex officio remittiret werden, um denselben, wann er es geständig, auf gleiche Weise zu bestrafen.

§. 19. Dahingegen soll kein Advocat, wann die Parthey Ursach hat, über versagtes Recht zu klagen, sich aus Menschen-Furcht oder Ansehung der Person, entziehen, die Sache in bescheidenen Terminis bey denen Unter- und höhern Gerichten, und, wann

wann ihm nicht rechtlich geholfen wird, bey Uns immediate vorzustellen, und Hülfe zu suchen, allermassen der Advocat allenfalls bey 20 Rthlr. Strafe der klagenden Parthey sein Patrocinium nicht versagen muß.

§. 20. Er muß aber nichts gegen die Rechte, Acta, und ins besondere gegen diese Verfassung suchen, vorstellen oder bitten; er muß auch niemahls mit Vorbeygehung der Regierung sich bey Unserm Geheimten Etats-Rath in Berlin melden, oder Uns immediate, 3. E. mit Suchung eines Moratorii, Commission etc. behelligen: Wassen derselbe, wann er hierwider handelt, nicht allein seiner Gebühren verlustig erkläret werden, sondern auch seiner Parthey alle verwandte Kosten erstatten, und das Duplum zur Sportul-Casse erlegen soll.

Wir befehlen hingegen Unsern Pommerschen Justitz-Collegiis ernstlich, die Klagen welche wegen versagter Justitz entweder gegen die Unter-Gerichte, oder gegen den Decernenten selbst einlaufen, jederzeit wohl zu erwegen, Acta genau nachzusehen, und wann von denen Unter-Gerichten die etwa ersforderte Berichte einkommen, sich nicht bloß darauf zu verlassen, sondern solche mit denen Gravaminibus zu conferiren, und die Partheyen jedesmahl cum rationibus umständlich zu bescheiden, oder zu gewärtigen, daß wann höhern Orts Klage darüber geführet, und die Gravamina gegründet gefunden werden, der Decernent eben so wie vorhin von den Advocaten disponiret worden, gestraft werden solle.

§. 21. Es müssen auch die Advocaten in denen Sachen welche zum Constitutioniren, das ist, zur Instruction des Proceß gehören, keine schriftliche Memorialien verfertigen, sondern es sollen ihnen dieselbe wieder zurück gegeben, und 1 Rthlr. Strafe von ihnen beygetrieben werden; wovon aber die in denen Ferien verfertigte Memorialien ausgenommen werden (*Vid. part. III. Tit. 8.*).

§. 22. Es müssen auch die Justitz-Collegia auf derer mehrentheils muthwilligen Kläger Vorgeben, als ob kein recipirter Advocat dem Kläger ein Memorial machen, oder das gemachte unterschreiben wolle, nicht leicht Attention machen, weil die Vermuthung ist daß derjenige, welcher dem Supplicanten bisher bedient gewesen, von der Unrichtigkeit des Gesuchs überzeugt seyn müsse, und dieserwegen sein Patrocinium versagt habe.

Wann aber der Präsidant vorkommenden Umständen nach nöthig finden sollte, entweder dem vorhin-gewesenen Advocato anzubefehlen, die Ursache der denegirten Unterschrift anzuzeigen, oder dem Supplicanten einen Advocatum ex officio zuzugeben; so müssen die Advocaten kurz die Ursachen melden, warum sie dem Kläger nicht dienen, oder dessen Memorial nicht unterschreiben können.

Wann die Ursachen der verweigerten Unterschrift gegründet gefunden werden, muß der Kläger den Conciipienten benennen, und, was er dafür gegeben, befragt, der Conciipient aber zu gebührender Strafe gezogen, und der Kläger abgewiesen werden.

Im Fall der Kläger sich dabey nicht beruhigen will, soll er drey oder vier Tage halb bey Wasser und Brod zur gefänglichen Haft gebracht werden.

§. 23. Da auch eine Parthey oder Advocatus jemand von denen Rätthen oder andern Gerichts-Bedienten in rechtmäßigen Verdacht hielte, soll er solche Ursachen des Verdachts dem Präsidanten in geheim, oder, wann es vergeblich, in der Audientz mit

mit Glimpf und Bescheidenheit anzeigen, und muß alsdenn wie oben Part. I. Tit. VI. §. 12. versehen verfahren werden.

§. 24. Die Advocaten müssen sich in ihren Schriften und Vorträgen alles Calumniirens, Retorquirens, Schmähens, Anzüglichkeiten, auch zur Sachen nicht dienlichen Privat-Händeln, wider die Regierung und deren Råthe sowohl, als den Gegentheil und dessen Advocaten zc. gånzlich enthalten; und da sie dawider handeln, soll die Schrift als eine Schmäh-Schrift angesehen, und der Advocat dem Befinden nach mit einer Geld-Strafe, Suspension oder Remotion, auch dem Befinden nach mit einer Leibes-Strafe angesehen werden.

Es soll auch niemand von dieser Strafe unter dem Vorgeben daß der Gegentheil des Anfang des unziemlichen Schreibens gemacht habe, befreyet werden, sondern so wohl diese als die Schrift so zur Retorsion Anlaß gegeben, soll mit dictirung der obgemeldeten Strafe zurück gegeben werden.

§. 25. Die Advocaten sollen ihre Satz-Schriften kurz und deutlich verfertigen, alle Allotria bey Seite setzen, Priora nicht recoquiren, ihre Sache aus den Legibus so viel möglich deduciren, alle unnöthige Allegationes der Doctorum vermeiden, die Schriften rein und sauber mit Unterzeichnung ihres leserlichen Namens schreiben, und zusammen geheftet übergeben, und nichts produciren es sey dann fleißig collationiret und nachgelesen.

Wie sie dann auch auf jeder Seite wenigstens zwanzig Zeilen, und in jede Zeile zwölf Silben bringen, auch die Partheyen mit Schreib-Gebühren unbilliger weise nicht überlegen müssen.

§. 26. Es sollen die Advocati nicht mehr durch eine General-Titulatur, rechtliche Nothdurft etc. ihre Producta rubriciren, sondern mit Terminis juris intituliren; als z. E. Libellus actionis, restitutio in integrum, revisio, Exceptiones, replicæ etc.

Es muß auch deutlich, und zwar mit Anführung des Vor- und Zunahmens, auch Bedienung derer Partheyen, exprimiret werden wer Kläger oder Beklagter, Wider-Kläger oder Wider-Beklagte sey. Wie denn auch der Interveniente und Intervenente, Litis denunciante und Litis denunciante, wann sich dergleichen finden, mit benennt werden müssen.

Wann über einen Neben-Punct gestritten wird, als z. E. in puncto turbationis, cautionis etc. sollen auch diese mit specificiret werden.

Schließlich müssen nach Absterben der Partheyen auch derer Erben, und nach beschehener Cession, auch die Cessionarii mit aufgeführt werden, per formulam: In Sachen N. modo dessen Erben, Cessionarii etc.

§. 27. Alle gerichtliche Producta, Supplicationes, und Satz-Schriften, können in duplo übergeben werden: Es müssen aber die Advocaten solche collationiren, und dafür stehen daß die Schriften so sie übergeben gleiches Lautes seyn, und wörtlich übereinstimmen.

§. 28. Wann ein Advocat die Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufwiegelt, und zum Ungehorsam anreizet, oder ihnen zur Ungebühr patrociniert, oder sonst im Lande die

die Leute zum Proceß beredet, so soll derselbe, wann die Sache in einem offenbaren Ungrund beruhet, nicht allein der Parthey alle Kosten prævio juramento erstatten, sondern auch dem Befinden nach cassiret werden. Jedoch wird hiedurch ein rechtmäßiges Patrocinium der Bedrängten niemand verbotzen oder abgeschnitten.

§. 29. Die Advocaten müssen die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Termine wohl in Acht nehmen, weil sie, wann sie dieselbe versäumen, und nicht vigiliren, die Parthey aber restitutionem sucht, jederzeit mit 5 Rthlr. ex propriis gestraft werden, und alle Schäden und Kosten besonders dem Gegentheil erstatten sollen.

§. 30. Wann ein Advocat bestraft wird, und innerhalb acht Tagen die Strafe nicht von selbst erleget, so soll dieselbe absque monitorio durch den Cankley-Diener, und wenn er solche nicht so fort bezahlet, durch den Landreuther abgefordert werden.

Es muß auch kein Advocat sich, bey Strafe der Cassation, unterstehen diese Strafe von der Parthey wieder zu fordern; Und soll dem Fiscal frey stehen, die Parthey allenfalls eyblich darüber zu vernehmen.

§. 31. Die Advocaten müssen ihre Privat-Acta in guter und richtiger Ordnung halten, und dem Präsidenten, wann er es verlangt, solche vorzeigen. Sie können auch unter dem Prætext, daß die Parthey ihnen die Gebühren nicht bezahlen, die Acta und Documenta derselben nicht an sich behalten.

§. 32. Die Advocaten müssen des Vormittags um 9 Uhr auf der Regierung sich einfänden, da dann præcise auf den Schlag die Sachen nach der in dem Tageszettul enthaltenen Ordnung vorgenommen werden können.

Wann die Verhöre abgelesen worden, und die Parthey und deren Advocat sich nicht gemeldet, nachhero aber doch gehöret seyn wollen, soll die Parthey 1 Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen.

§. 33. Bey denen mündlichen Verhören müssen sie ihren Vortrag deutlich und umständlich, jedoch kurz thun, und zu dem Ende sich zuvor zu Haus darzu præpariren: Sie müssen den Vortrag mit Rechts-Gründen aus denen Gesetzen, und nicht mit unnöthigen Allegationen derer Doctoren bewähren, darbey sich aller Weitläufigkeit und unnöthigen Wiederholungen enthalten, und nichts als was zur Sache dienet, vorbringen.

§. 34. Wann ein Advocat in seinem Vortrag einen seiner Parthey nachtheiligen Errorern in facto begehet, soll ihm oder der Parthey frey stehen, solchen binnen drey Tagen zu corrigiren, und dieserwegen, wenn auch schon verabschiedet worden, auf Verhör zu provociren.

§. 35. Was die Advocaten bey dem Constitutioniren zu beobachten haben, dieserwegen werden sie auf Part. III. Tit. . §. . und wegen der Corruptionen auf Part. I. Tit. I. §. 22. verwiesen.

§. 36. Soviel die Satz-Schriften anbetrißt, müssen die Advocaten solche gleichfalls mit behörigen Fleiß ausarbeiten, sich aber mit weitläufigen und undienlichen Allegatis nicht aufhalten, sondern allein Leges, und, so viel möglich, solche Doctores allegiren, welche in terminis terminantibus von dem streitigen Casu handeln, auch alle unnöthige, und nur zur Vergrößerung der Acten und Kosten, auch Beschwerung des Richters in Verlesung der Acten gereichende Wiederholungen vermeiden.

§. 37. Wann eine Commission angeordnet worden, müssen sich die Advocaten des Tags vorher bey denen Commissariis melden, und sich erkundigen, ob, und um welche Zeit die Commission vor sich gehen werde, auch sich um die benannte Zeit bey 2 Rthlr. Strafe einfinden.

§. 38. Wann sie Dilaciones suchen, müssen sie jedesmahl anzeigen, ob es die erste, zweyte, oder dritte sey.

§. 39. Die Advocaten müssen, wann sie Remedia suchen, jederzeit den Bescheid oder das Urthel beylegen, damit der Decernent wissen könne, ob die Remedia in denen verbotenen Fällen gesucht werden; als in welchen Fall der Advocat jederzeit in 10. bis 20 Rthlr. Strafe ex propriis condemnirt werden soll.

§. 40. Schliesslich soll ein jeder Advocat seinerseits sich angelegen seyn lassen den Process in einem Jahr in allen Instantzen zu endigen: Und wenn ein oder der andere übrig bleiben sollte, so soll die Ursache der Verzögerung durch eine Commission untersucht, und der Advocat, wann es an ihm gelegen, dimittiret werden.

§. 41. Damit aber die Advocaten bestomehr sich mögen angelegen seyn lassen, diese Unsere gerechte und zum Soulagement unserer Unterthanen gereichende Intention zu befolgen, so soll ein jeder Advocat mit folgendem Eyd belegt werden:

Ich N. N. schwere zu Gott einen körperlichen Eyd, daß ich wissentlich keine offenbare ungerechte Sache annehmen noch defendiren, auch zu solchem Ende keine Klage, ohne vorher die in dieser Ordnung vorgeschriebene Information und Instruction vorzunehmen, anfangen, und nichts was der Wahrheit zuwider ist, anführen, vielweniger vorsätzlich etwas leugnen wolle: daß ich auch in zweifelhaften Sachen denen Partheyen die Güte anrathen, oder dieselbe zu einem Compromiss disponiren wolle. Daß ich ferner keine Gebühren neque directe, neque per indirectum, als wenn der Process völlig zum Ende, und dieselbe per Sententiam determiniret worden, fordern oder nehmen wolle. Daß ich ohne die höchste Noth keine Dilaciones fordern, auch die Prozesse durch unnöthige und dilatorische Incident-Puncten nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, in einem Jahr zum Ende bringen wolle. Daß ich, wann ich hiergegen vorsätzlich und wissentlich handele, als ein Meineydiger mich der in denen Rechten darauf gesetzten Strafe unterwerfen, und diese neue Gerichts-Ordnung alle Jahr einmahl mit Bedacht durchlesen wolle. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. XIV.

Von Vollmachten derer Advocaten.

§. 1.
Weil kein Advocatus eine Klage anstellen soll, ehe und bevor er eine richtige Vollmacht erhalten, so hat es dabey sein Bewenden.

Wenn aber eine Sache vorkommen sollte, wo periculum in mora ist, und der Advocat die Vollmacht nicht so bald beschaffen kan, so soll die Klage zwar an-

angenommen werden: Es muß aber der Advocat in dem ersten Termin eine gedruckte Vollmacht übergeben, wann er solches nicht thut, soll er mit seiner Klage nicht weiter gehört, sondern angehalten werden dem Kläger die Kosten *ex propriis* zu bezahlen, überdem auch als *Falsus procurator* angesehen und bestraft werden.

§. 2. Wann ein Advocat ein *Mandatum generale* erhalten, und die Parthey verschiedene Processen hat, so muß das Original zu einer Sache, zu den andern aber *copiæ vidimatæ* gelegt, zugleich auch die *Acta*, bey welchen sich das Original befindet, benannt werden.

§. 3. Solches *Mandatum* müssen die Partheyen und Consorten eigenhändig unterschreiben und unterschiegeln, oder, wenn sie nicht schreiben können, oder kein Siegel haben, die Vollmacht gerichtlich verfertigen, oder durch einen recipirten Notarium in Gegenwart zweyer beglaubten Zeugen unterschreiben lassen.

§. 4. Wenn es Puppen-Sachen *re.* betrifft, müssen auch die *Tutoria et Curatoria* in *vidimata Copia* beygelegt werden.

§. 5. Wenn jemand für seinen Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Ehefrau, oder andere im ersten und zweyten Grad *cognationis et affinitatis* verwandte Personen im Gericht ohne Vollmacht erscheint, sollen sie admittiret werden wann sie *de rato caviren*.

Welches auch also zu halten wenn in einer Klage viele *Confortes* sich unterschreiben, und einer allein erscheinet der für die abwesenden Consorten handeln wolle: Massen dieser ohne Mandat *sub cautione de rato* gehört werden soll.

Es wäre denn daß ein *speciale Mandatum* erfordert werde, weil in diesen Fällen so wohl von denen *Conjunctis personis*, als von allen Consorten und Interessenten ein besonderes *Mandatum* nöthig ist.

§. 6. Wann also ein Advocat ein solches Mandat zu Führung des Processen erhalten, so kan er zwar alles was dahin einschlägt verrichten, in allen andern Fällen aber, als *z. E.* in Vergleichungen, Veräußerungen, *Renunciatione litis*, Ablegung der Eyde, Hebung der Gelder *re.* muß er ein *speciale Mandatum* haben; welche *Calus* in dem Land-Recht weiter ausgeführet werden sollen.

§. 7. Ein jeder Advocat ist schuldig bey 5 *Rthlr.* Strafe in der Vollmacht einen Substitutum zu benennen, welcher die Substitution durch seine Unterschrift annehmen und bekräftigen muß; damit bey dem Constitutioniren die Vorträge, oder wann der Advocat verstirbet, die Sache dadurch nicht aufgehalten werde. Es stehet aber denen Partheyen frey diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wenn sie nur zugleich einen andern benennen.

§. 8. Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Ursache und vorhergehende richterliche Erkenntniß wider der Parthey Willen renunciiren, massen, der *Renunciation* ohngeacht, der Advocat so lang *pro Mandatario* gehalten werden soll bis darüber erkannt wird.

Wann die *Renunciation* vor gültig erkannt wird, muß die Parthey binnen vier Wochen einen andern Mandatarium bestellen, unterdessen aber liegt dem Substituto ob den Process nach wie vor zu besorgen.

Wann die Parthey binnen vier Wochen keinen neuen Mandatarius bestellet, soll ein anderer ex officio benannt werden.

§. 9. Denen Partheyen ist erlaubt ihr Mandatum zu revociren, sie müssen aber auch zugleich einen andern benennen; so lang dieses nicht geschieht, muß der vorige Mandatarius und dessen Substitutus ohngeacht der Revocation den Proceß fortsetzen.

§. 10. Wann ein Advocat solchergestalt sich des Proceß entschläget, kann er dem Gegentheil in derselben Sache nicht dienen noch rathen, vielweniger was ihn an Heimlichkeiten anvertrauet worden, offenbahren. In andern Sachen aber die mit der vorigen keine Connexion haben, ist ihm wider diejenige denen er gedienet oder noch dienet, sich gebrauchen zu lassen unverböthen.

Tit. XV.

Von dem Advocato derer Armen,

und

derer Soldaten.

§. 1.

Unter die Armen werden diejenige gerechnet, welche über ihren höchst-nöthigen Unterhalt nicht so viel im Vermögen haben daß sie die Proceß-Kosten davon bezahlen können.

§. 2. Und dieses ihr Unvermögen müssen sie vermittelst folgenden Eydes bekräftigen:

Ich N. N. schwere, daß ich an aller meiner liegenden und fahrenden Haabe und Güter oder Schulden so viel nicht vermag, daß ich die zu meiner Sachen gehörige nothdürftige Expeditiones, auch meinen Advocaten und Procuratoren ihre Mühe nicht bezahlen noch belohnen kan, auch um Leistung willen dieses Eydes meine Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräußert, noch anderen übergeben habe, und so ich meine Sachen mit Recht erhalte, oder sonsten zum bessern Vermögen komme, daß ich alsdann einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahlung thun will, getreulich und ohngefährlich: *Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.*

§. 3. Und braucht es also keines weitem Bezeugniß seiner Obrigkeit, oder sonst einer Bescheinigung, noch richterlichen Erkantniß, als wodurch die Sache wider Unsere Intention nur aufgehalten wird.

§. 4. Bey gemeinen Soldaten und Unter-Officiren braucht es dieses Eydes gar nicht weil ohnedem bekandt daß sie von ihrem Sold keine Proceße führen können.

Es muß aber dieses Beneficium, nebst der Freyheit von Sportuln, bloß denen Soldaten und Unter-Officiren zu statten kommen, wenn sie wegen ihrer eigenen Sachen (nicht aber wegen ihrer Eltern und Anverwandten) Klage führen.

§. 5. Wenn jemand zu dem Armen-Recht gelassen zu werden verlanget, soll der Armen-Advocat zorderst die Sache ausführlich examiniren, die Briesschaften mit Fleiß durchsehen, worauf die Sache ankommt wohl erwegen, ein Protocoll darüber halten, und dem Armen, so wie er es vor Gott nach seinem geleisteten Eyd verantworten kan, mit aller Treue assistiren.

§. 6.

§. 6. Dafern durch seine Nachlässigkeit denen armen Partheyen einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte, soll er deshalb ihnen gerecht zu werden verbunden seyn.

§. 7. Im Fall der Advocat die Sache so beschaffen findet, daß er mit gutem Gewissen solche zu defendiren sich nicht getrauet, soll er das gehaltene Protocoll dem Präsidenten nebst seinem Gutachten (welches er an Eydes statt unterschreiben muß) einliefern: Da dann dieser dem Befinden nach den Supplicanten bedeuten und zur Ruhe verweisen; oder, wann er noch einen Zweifel dabey findet, durch einen deputirten Rath den armen Kläger selber examiniren, und ob ihm zu helfen sey, untersuchen lassen muß.

§. 8. Würde der Advocatus pauperum durch Krankheit oder andere erhebliche Verhinderungen abgehalten die Sache vorzutragen oder fortzusetzen, soll die Regierung ad interim die Sache einem andern Advocato auftragen, welcher solche ohnweigerlich anzunehmen schuldig.

§. 9. Wann beyde Theile das Armen-Recht erhalten, hat Unsere Regierung demjenigen Theil welchem der Advocatus pauperum nicht bedienet ist einen Advocatum ex officio zu setzen, dessen sich kein Advocat entziehen soll.

§. 10. Damit auch Unsere Regierung von den Armen-Processen gewisse Nachricht haben möge, und die Sache nicht liegen bleibe, so soll der Advocat alle drey Monath ein richtiges Verzeugniß aller Armen- und Soldaten-Sachen, und wie weit darinnen verfahren worden, dem Präsidenten einliefern.

§. 11. Demjenigen so zum Armen-Recht verstattet wird sollen alle gerichtliche Ausfertigungen, auch bey denen Unter-Gerichten, umsonst, und zwar auf ungestempelt Papier, ertheilet werden.

§. 12. Wann ein Armer in der ersten Instantz succumbiret, und der Advocat bey seinem geleisteten Eyd anzeigt, daß er kein besseres Urthel zu erhalten glaube, soll ihm das Armen-Recht, wann es auch ein Soldat ist, entzogen werden.

Und wann der Arme boshafter Weise sich nicht begnügen wolte, soll er dem Befinden nach mit Gefängniß und sonst bestrafet werden.

Tit. XVI.

Von dem Amt des Procuratoris Fisci,

wie auch

derer Soldaten und Armen.

§. 1.

Sir haben hiedurch nochmal declariren wollen, daß kein Procurator künftig mit Processen und gerichtlichen Handlungen weiter etwas zu thun haben, sondern sich dessen enthalten solle:

Allermassen denen Advocaten obliegt die Correspondentzen in ihrem Nahmen durch ihre Schreiber zu führen.

§ 2

§. 2.

§. 2. Wir sind aber zufrieden daß die Advocaten die izzo fürhandene Procuratores, bis sie aussterben, als ihre Schreiber zu sothaner Correspondentz, und nicht weiter, gebrauchen können, sie müssen aber die Gebühren für sothane Correspondentz in ihrem Rahmen liquidiren, die Procuratores aber müssen sich mit demjenigen, was ihnen der Advocat nach beschehener Moderation zuwenden will, begnügen.

§. 3. Würde ein Procurator jemanden zu einem Proceß anrathen, eine Instruction aufsetzen, oder gerichtlich etwas verhandeln, so soll derselbe, insonderheit wann er von denen Partheyen etwas an Geld oder Geldes Werth dafür genommen, cassirt und überdem am Leibe gestraft werden.

§. 4. Wir befehlen unserm Präsidenten und Officio Fisci hierauf fleißig Achtung zu geben, und wann sie einen Procuratorem auf dem Gericht betreten, solches sofort dem Präsidenten anzuzeigen, welcher auf seine Uns geleistete Pflicht nach dieser Ordnung gegen den Uebertreter verfahren soll.

§. 5. Gleichwie aber bey denen Fiscalischen: Armen: und Soldaten: Sachen dergleichen Procuratores unentbehrlich seyn; So wollen Wir zwey darzu ernennen, wovon einer die Fiscalische, der andre aber die Soldaten: und Armen: Sachen respiciren soll; welche aber bloß in denen ihnen anvertrauten Sachen procuriren, in andere Justitz-Sachen aber bey Strafe der Cassation sich nicht mischen müssen.

§. 6. Der Procurator Fisci muß dasjenige was ihm das Officium Fisci aufträgt fleißig verrichten, und insonderheit für die Expedition und Insinuation der fiscalischen Sachen sorgen.

§. 7. Der Soldaten: und Armen: Procurator muß die an ihn adressirte Schriften gehörigen Orts übergeben, für deren Expedition sorgen, denen Soldaten und Armen so oft es nöthig, Nachricht von ihren Processen ertheilen, auch was sie zur Beschleunigung der Sachen thun sollen, an die Hand geben.

§. 8. Dahingegen müssen die Soldaten sowohl als die Armen die Briefe jederzeit franquiren.

§. 9. Schließlich müssen diese Procuratores durch folgenden Eyd sich verbinden:

Der Armen: Procurator schweret also:

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich meinen Partheyen getreulich und ohn-entgeltlich beystehen, deren Angelegenheiten gehörig besorgen, denenselben fleißig Nachricht von dem Zustand ihrer Sachen geben, und ihnen nach meinen besten Wissen und Gewissen rathen; im übrigen aber mich in keine andere Justitz-Sachen mischen, noch darinn procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, nichts weiter als die Correspondentz in deren Rahmen führen, aber auch diserwegen nichts vor mich fodern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zufrieden seyn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Der Procurator Fisci schweret nach folgendem Formula.

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich dasjenige was mir von dem Officio Fisci aufgetragen wird fleißig ausrichten, die verfertigte fiscalische Sachen überall besorgen, die Expeditions zu rechter Zeit abfodern, und für deren Insinuation sorgen will. Im übrigen aber mich in keine andere Justitz-Sachen mischen, noch darinn

vor mich procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, bloß und allein die Correspondenz in deren Nahmen führen, nichts aber dafür vor mich fordern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zufrieden seyn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.

Tit. XVII.

Von denen Notarien.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung bishero gezeiget, daß zum öftern die Verträge, Contracte, Handlungen, Zeugnisse, Rotuli, Instrumenta, testamentarische Dispositiones etc. mangelhaft, dunckel, unförmlich und unvollkommen aufgesetzt und verfertigt worden; solches aber hauptsächlich von ungelahrten und unerfahrenen Notariis herrühret, so sollen künftig keine Notarii angenommen werden, welche nicht ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten bescheiniget, die Jura studirt haben, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariat-Ordnung examiniret, und von uns hiernächst bestätigt worden.

§. 2. Damit auch die Partheyen, welche sich derer Notarien gebrauchen, versichert seyn daß sie zu diesem Amt authorisiret worden, so sollen die Notarii auf allen Instrumenten, so sie verfertigen, den Ort ihrer Wohnung, und daß sie immatriculirt seyn, eigenhändig verzeichnen.

§. 3. Die von uns confirmirte Notarii sollen schuldig seyn bey ihren Pflichten, die sie zum Amt geschworen, einem jeden der sie requirirt, wider uns und männiglich zu dienen.

§. 4. Sie müssen aber sich des Advocirens und Procurirens bey Strafe der Cassation enthalten.

§. 5. Alle Instrumenta, als letzte Willen, Codicille, Contracte, und was sie sonst als Notarii zu verrichten, müssen sie aufrichtig, redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen, auch sich aller zweifelhaften Worte überall enthalten.

§. 6. Desgleichen müssen sie ein Protocollum, darinn alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und worüber sie requiriret worden, selbst eigenhändig halten, und von denen offenen Instrumenten, so aus dem Protocoll gegeben werden, von Wort zu Wort gleich lautende Copeyen registriret behalten und verwahren.

§. 7. Bey Verfertigung derer Instrumenten, Contracten etc. sollen sie alle Clauseln und Renunciationses in teutscher Sprache setzen, und denen Contrahenten insgesamt die ihnen zustehende Rechts-Wohlthaten deutlich erklären.

§. 8. Wann ihnen etwas zu vidimiren übergeben wird, müssen sie die Abschriften mit denen Originalien fleißig collationiren, auch überdem bey allen ihren Verrichtungen weder auf einige Person, Geschenke noch Gaben, derer sie sich gänglich zu äußern, ihr Absehen richten.

§. 9. Wenn sie in Commissionen gebraucht, oder ihnen eine gütliche oder gerichtliche Handlung aufgetragen wird, müssen sie binnen acht Tagen entweder die Ursachen anzeigen warum sie die Sache nicht vornehmen können, oder die Citationes würcklich ergehen lassen, und in vier, höchstens aber in sechs Wochen, ihren Bericht, Rotulum etc. bey Verlust der Commissions-Gebühren und arbiträrer Strafe einschicken.

M

§. 10.

§. 10. Sie müssen auch bey Zeugen-Verhörern ihren Rotulum über derer Aussage dergestalt abfassen, daß nach einem jeden Beweis-*Articul* und *Interrogatoriis* aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit denen Worten, wie jeder Zeuge geredet, ordentlich, und nicht durch die Worte *affirmat*, oder *negat*, auch nicht relative auf andere *Articulos* und *Interrogatoria*, eigentlich verzeichnen und *subnectiren*, noch sich einiger *Abbraviatur* gebrauchen.

Wann also dem ersten *Articul* und darzu gehörigem *Interrogatoriis* aller und jeder Zeugen Aussage untersezt worden, folget der andere *Articul* wiederum von forne an, welchem abermahl aller und jeder Zeugen *Depositiones* wörtlich und ordentlich untergesezt werden: In welcher Ordnung durch alle *Articuln*, wie auch bey denen *Interrogatoriis* verfahren wird: damit der Richter aller Zeugen Aussage auf einen jeden *Articul* vor Augen haben könne, und des sonst mühsamen *Aussuchens* und *Excerptirens* überhoben bleibe.

Wann sie hierwider handeln, sollen sie zum erstenmahl mit Verlust ihrer Gebühren, zum andernmahl mit dem *Duplo*, zum drittenmahl mit Verlust des *Notariat-Amtes* bestraft werden.

Wir befehlen auch denen *Notarien*, daß sie bey Zeugen-Verhören jedem Zeugen seine *Deposition*, ehe er abtritt, klar und deutlich vorlesen, damit sie gewiß seyn, ob sie des Zeugen wahre Meynung recht eingenommen haben.

Weil auch die summariter aufgenommene Zeugnisse, ob gleich dieselbe mit einem *Eyd* bestärket worden, in denen Gerichten dennoch nicht mehr als die unbeschworne *Attestata* beweisen, so wollen Wir, daß bey denenselben kein *Notarius* hinkünftig den gewöhnlichen Zeugen-*Eyd* abschweren lassen solle, damit der Mißbrauch des Namens Gottes verhütet werde.

§. 11. Der Zeugen Aussage müssen die *Notarii* geheim halten, davon bey Strafe der *Callation* so wenig denen *Partheyen* als andern das geringste offenbahren, vielweniger vor *Publicirung* des Zeugen Verhörs jemanden sehen oder lesen lassen, zu welchem Ende sie ihre *Protocolla* wohl verwahren sollen, damit in ihrer Abwesenheit, oder sonst, niemand davon zukommen könne.

§. 12. Wann sie *Documenta insinuationis* verfertigen, sollen sie den eigentlichen Tag darinn *Insinuatio* geschehen exprimiren, wie auch umständlich verzeichnen was sonst der *Insinuant* relatiret so bey der *Insinuation* gesprochen worden, und vorgegangen.

§. 13. Wann ein *Notarius* verstirbet, sollen dessen Erben solche *Protocolla* demjenigen *Judicio* unter dessen *Jurisdiction* sich ihr Erblasser aufgehalten, bey zehn *Rthlr.* Strafe einsenden.

Es liegt auch des Orts Obrigkeit ob, *ex officio* die *Protocolla* gegen schriftliche *Recognition* mittelst richtiger Verzeichniß zu erheben, zu versiegeln, und auf dem Gericht in sichere Verwahrung zu hinterlegen, damit diejenige so daran interessiert, darzu einen *Recurs* haben, und wegen Mangel solcher *Protocollen* keinen Nachtheil empfinden, auch, was in geheim gehalten werden soll, als *Depositiones testium*, *Testamenta* etc. nicht für der Zeit publicirt werden; gestalten dann die Gerichte zu solchem *Protocollis* ohne genugsame Untersuchung und Erkänntniß niemanden verstaten sollen.

